Die Staatsehre oder -Souveränetät als Princip des practischen Europäischen Völkerrechts.

Von Professor **Pütter** in Greifswald.

Einleitung.

Das practische Europäische Völkerrecht gilt allgemein für eine sehr schwierige Wissenschaft. Und mit Recht! Den Meisten wird es aber vorzüglich dadurch erschwert, dass sie nicht von dem wahren wissenschaftlichen Begriff des Rechts und der Völker ausgehen, sondern an den privatrechtlichen Vorstellungen haften, woran sie sich im gemeinen bürgerlichen Lebensverkehr des Volks, unter dem Schutz und Schirm der hohen und höchsten Obrigkeit gewöhnt haben.

§. 1. Man stellt sich das Völkerrecht gewöhnlich mit Klüber (Völkerrecht §. 1) als „Inbegriff der wechselseitigen vollkommenen Rechte der freien (souveränen) Völker oder unabhängigen Staaten" vor [1]. — Da nun als vollkommene Rechte nur diejenigen (§. 2) angesehen werden, welche gerichtlich erzwungen werden können, die Europäischen Staaten aber in unserer Wissenschaft gerade darum souveräne Völker heissen, weil sie keinerlei auswärtiger Gerichtsbarkeit und Obrigkeit unterthan, sondern selbst höchste Gewalt und Macht haben und sind, so enthält diese Vorstellung vom Völkerrecht einen offenbaren Widerspruch — ist also unmöglich, — unwahr!

---

1) Vergl Schmelzing System. Grundriss §. 1. Oppenheim V.R. §. 2.

§. 2. Allein, wiewohl die souveränen Völker oder Staaten eine andere Obrigkeit über sich nicht anerkennen mögen, als ihre eigne Staatsgewalt, ein gerichtlicher Zwang in ihren gegenseitigen Rechtsverhältnissen und Streitigkeiten also nicht stattfinden kann, so erkennen und beobachten sie doch das practische Europäische Völkerrecht als wahres und wirkliches Recht und Gesetz für ihr gegenseitiges Verhältniss und Verhalten: das Völkerrecht ist der Inbegriff der Rechtsgesetze, welche die souveränen Völker oder Staaten als allgemein gültig und nothwendig beobachten und beobachtet wissen wollen.

§. 3. Die Nothwendigkeit ist ihnen wie allem Recht und Gesetz eigen und wesentlich; aber sie braucht nicht überall wie im bürgerlichen Civil- und Criminal-Recht und Process als obrigkeitlicher Befehl und Zwang zu erscheinen: sie ist zunächst innerliche, vernünftige Nothwendigkeit des Denkens und Willens.

Wenn nun das Recht der vernünftige und nothwendige Wille in den gegenseitigen Verhältnissen der Menschen ist und von allen Vernünftigen, also auch von den Völkern, wenn und weil sie vernünftig — Staaten sind, als vernünftig und nothwendig anerkannt und beobachtet werden muss, so ist das Völkerrecht der vernünftige und nothwendige Wille in den gegenseitigen Verhältnissen der Staaten und der eigne, natürliche, freie Wille derselben.

§. 4. Dagegen, dass das vernünftige Völkerrecht der eigne, natürliche, freie Wille der Staaten sei, haben die Gelehrten allerdings Zweifel erhoben, weil die Völker das vernünftige Völkerrecht, welches die theoretische, denkende Vernunft oder Philosophie gefunden und erkannt, die practische geboten habe, keineswegs immer befolgt, und namentlich auch ihre Streitigkeiten nicht nach Urtel und Recht und Gerechtigkeit, sondern mit dem Schwert durch Schlacht und Krieg zur Entscheidung bringen, welche natürlicher Weise stets für den Mächtigen, gegen den Schwachen ausfalle.

§. 5. Aber, wenn die Staaten sich nicht nach diesem Naturrecht wie gute, vernünftige Menschen und Bürger gegen

einander verhalten und benehmen, so hat das seinen Grund darin, dass sie eben keine Menschen und Bürger, unterthänige Personen, sondern selbstgenugsame Staaten, souveräne Völker sind. Man muss von der allgemeinen, vernünftigen Natur des Staates ausgehen, um das allgemeine, vernünftige oder Naturrecht der Staaten in ihren gegenseitigen Verhältnissen, — das natürliche Völkerrecht zu finden.

§. 6. Nun haben aber die Völker als Staaten auch selbst Vernunft und Willen und — den allernächsten Beruf zum Rechte: nicht nur die Fähigkeit, das Vernünftige, Gute, Rechte zu erkennen und die Pflicht es zu wollen; sondern auch und zwar allein die Macht und Befugniss, es als allgemeines Gesetz zu verordnen und zu gebieten. Ihr Wille und Gebot ist daher wirkliches Recht und Gesetz und, was sie in ihren gegenseitigen Verhältnissen als Recht setzen: anerkennen und beobachten, ist das geltende (positive oder practische) Völkerrecht. Also ist das practische, positive Völkerrecht der wirklich allgemeine, freie, natürliche Staatswille der souveränen Völker in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu andern Völkern und Staaten.

§. 7. Forschen wir nun weiter nach dem Wesen des Völkerrechts, so stellt sich uns sein Inhalt in vier Formen dar:

1) Gesetze, welche der Staat oder die Staatsgewalt den Behörden, Beamten, Kriegern und andern Unterthanen für ihr Verhalten und Benehmen gegen andere Staaten, Souveräne, Beamten, Unterthanen vorgeschrieben.

2) Verträge, worin zwei oder mehrere Staaten ihr gegenseitiges Verhältniss und Verhalten durch übereinstimmende Willenserklärung ihrer Souveräne geordnet und festgestellt.

3) Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten, welche die Staaten und Völker neben und ohne Vertrag und Gesetz in ihrem gegenseitigen Verkehr zu beobachten pflegen.

4) Allgemeine Völkerrechtsgrundsätze und Gesetze, wonach sich die Staaten in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu andern Völkern, wenn es an besonderen Rechtsgesetzen und Normen fehlt, benehmen und richten, welche aber

auch allen völkerrechtlichen Gebräuchen, Verträgen, Staatsgesetzen zum Grunde liegen.

§. 8. Dies sind die Quellen, woraus alle Völkerrechtslehrer ihre Wissenschaft schöpfen müssen und geschöpft haben; aber in verschiedener Art und Maasse, indem der eine (Schmalz S. 10) nur Gewohnheiten, der andere (Schmelzing §. 1) Verträge und Gebräuche als Völkerrechtsquellen und Gesetze ansah, der Dritte auch die Analogie, der Vierte endlich noch die miteinander übereinstimmenden Staatsgesetze dazu rechnete, fast Alle aber die allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze und -Gesetze aus ihrer Rechts-Philosophie schöpften und die von den Andern aus ihrer Philosophie entlehnten, als unbegründet verwarfen. Sie haben dadurch nicht bloss das sog. philosophische oder natürliche Völkerrecht, sondern auch die allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze und -Gesetze in Missachtung gebracht und damit auch das ganze positive Völkerrecht so unsicher und wankend gemacht, dass Viele an der Existenz des practischen Europäischen Völkerrechts in allem Ernste zweifelhaft geworden und wir genöthigt sind, die oben angeführten Völkerrechtsquellen und Normen erst zu prüfen und zu untersuchen, ob und in wiefern sie für das Europäische Völkerrecht und die Völkerrechts-Wissenschaft gültig und bedeutend sind.

§. 9. Dass die Staatsgesetze, Verträge und Gebräuche für das gegenseitige Verhalten und Verhältniss der Völker, für welche sie gegeben, geschlossen und zu Recht beständig sind, die nächste und höchste Geltung und Bedeutung haben, ist klar und von Niemand bezweifelt. Aber eben so unzweifelhaft scheint es zu sein, dass die Staatsgesetze nur für die Unterthanen des Gesetzgebers, die Verträge nur für die Völker, deren Souveräne sie abgeschlossen, die Gebräuche u. s. w.. nur für diejenigen, in deren Verkehr sie sich gebildet, Rechtskraft und Bedeutung haben, dass sie dieselbe nur so lange behalten können, als sie nicht rechtlich aufgehoben oder verändert sind. Jeder Staat hat aber das Recht, sich andere Gesetze zu geben; die Verträge können durch beiderseitige Einwilligung abgethan; und die Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten nicht nur durch Abbrauch und andere Sitten, sondern auch durch ausdrückliche Willenserklä-

rungen beseitigt werden. Sie alle haben daher weder für alle Völker noch für alle Zeiten rechtliche Gültigkeit. Auch können sie nicht auf andere Völker und ihre Verhältnisse etwa durch Analogie angewendet werden, denn diese setzt voraus, dass wenigstens das analogisch anzuwendende oder anwendbar zu machende Gesetz für denjenigen rechtsverbindlich sei, auf dessen Verhältniss es angewendet werden soll. Allgemeine Verträge aber, woran alle Völker Theil genommen und allgemeine Rechtsgewohnheiten, Sitten und Gebräuche, welchen alle Völker Gesetzeskraft beilegten, gibt es gar nicht. Daraus lässt sich also das Europäische Völkerrecht, welches wenigstens für alle Europäischen Völker in allen Welttheilen gelten soll und gilt, nicht so unmittelbar schöpfen, dass ihre Bestimmungen als allgemeine Völkerrechtsgesetze gebraucht werden könnten.

§. 10. Allgemeingültigkeit können nur die allgemeinen Völkerrechtsregeln oder -Grundsätze haben, worauf diese Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten, diese Verträge und diese Staatsgesetze beruhen. Sie gesucht und für die meisten Völkerverhältnisse richtig festgestellt zu haben, ist das unsterbliche Verdienst von G. F. (von) Martens, welches durch die vermeintlichen Verbesserungen und Noten des Herrn Staatsministers Pinheiro-Ferreira wie Johann Ballhorns und anderer solcher Welt-, Staaten- und Rechts-Verbesserer nicht verdunkelt oder geschmälert werden kann. Der deutsche Fleiss und Scharfsinn des trefflichen Gelehrten hat in der That seinen Nachfolgern auf diesem Gebiet nicht viel mehr zu thun übrig gelassen, als die wissenschaftliche Begründung und Anordnung des von ihm zugut gemachten Stoffes.

§. 11. Die wissenschaftliche Erkenntniss des Grundgedankens und Grundgesetzes — Princips — des Völkerrechts und die folgerechte Herleitung und Gliederung der übrigen allgemeinen Völkerrechtsgesetze, welche sich in den Völker-Gebräuchen, -Verträgen und Staatsgesetzen verwirklicht haben, kann durch die richtige und gerechte Entscheidung und Bewährung zweifelhafter oder doch bestrittener Völkerrechtssätze und -Fälle allerdings auch für die Staatspraxis nützlich werden. Da indess das Princip des practischen Völkerrechts auch der jetzigen Staats-

praxis zum Grunde liegt, so dass die Rechtlichkeit aller Staatshandlungen gegen andere Völker danach beurtheilt wird, so ist die Arbeit und ihr Ergebniss — das System — vornehmlich für die Wissenschaft und den Unterricht wichtig und nöthig, weil die Erkenntniss und Anerkenntniss des geltenden Völkerrechts bei Nichtstaatsmännern auf keine andere Art sicher zu erreichen ist.

§. 12. Wie soll nun das Princip oder Grundgesetz des practischen Europäischen Völkerrechts gesucht und gefunden werden?

Die älteren Völkerrechts-Lehrer haben, wie oben bemerkt worden, vermittelst der Philosophie im Naturrecht die allgemeinen, für das gegenseitige Verhalten, wie der Menschen, so auch der Völker gültigen Rechtsgesetze zu entdecken geglaubt. Es genügt aber nicht, a) allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche im Allgemeinen vernünftig möglich, denkbar und anwendbar auf menschliche Verhältnisse sind, sondern sie müssen b) der vernünftigen Natur der Völker als Staaten entsprechen und entspringen: c) vernünftige Gedanken und Willensbestimmungen der Staaten sein. Man kann diesen Theil der Völkerrechts-Wissenschaft den philosophischen, sein Ergebniss das vernünftige, natürliche Völkerrecht nennen, wenn und weil es durch das philosophische oder vernünftige, d. h. sich seiner Nothwendigkeit und Wahrheit selbstbewusste Denken und Nachdenken aus der Natur des Staates geschöpft und hergeleitet ist.

§. 13. Ob und in wieweit die einzelnen Staaten diese allgemeinen Völkerrechts-Gesetze als nothwendig erkannt und befolgt, als Recht gesetzt und verwirklicht haben, ist Gegenstand historischer Forschung, deren Ergebniss die Völkerrechts-Geschichte und die Staatspraxis — das positive Völkerrecht. Beide Theile mögen für sich selbstständig bearbeitet werden. Dann muss das historische, positive Recht dem philosophischen zur Bestätigung, das philosophische zur Begründung des historischen — positiven dienen.

§. 14. In der practischen Europäischen Völkerrechts-Wissenschaft müssen beide verbunden und vereinigt, — zum System des practischen Völkerrechts gefestigt sein. Denn die Praxis kann weder allgemeine philosophische

Grundsätze, welche nicht positiv sind, als Recht gelten lassen, noch auch positive Rechtssätze anwenden und gebrauchen, welche nicht vernünftig sind: nur die (richtige) Theorie ist practisch! wer etwas Vernünftiges oder Rechtes thun soll, muss es wollen, und um das Vernünftige oder Rechte zu wollen, muss man es vor Allem vernünftig denken oder gedacht haben. Die Wissenschaft erkennt nur die vernünftig möglichen oder vernunftnothwendigen Grundsätze als rechte und wahre Völker-Gesetze an, welche zugleich vernünftig wirkliche, das Leben, Wollen und Thun der Staaten beherrschende — Rechtsgesetze sind.

§. 15. Beim Unterricht ist es gewöhnlich und fast nöthig, den hier vorgezeichneten Gang einzuhalten, weil der Anfänger auf diesem Wege am leichtesten die nöthigen Vorbegriffe bekommt, den Werth und Sinn der Kunstausdrücke kennen lernt und eine Anschauung von der Rechtsbildung gewinnt, wie und woraus die gegenwärtige Praxis und Wissenschaft hervorgegangen ist.

In dieser gelehrten Zeitschrift aber darf man die Ordnung auch wohl einmal umkehren, ohne desswegen für unwissenschaftlich gehalten zu werden. Wir fragen zuerst A: Welche allgemeine Völkerrechts-Grundsätze und -Gesetze werden in der Europäischen Staatspraxis befolgt und anerkannt? Was wollen alle Europäischen Staaten und Völker als Grundgesetz ihres gegenseitigen Verhaltens und Verhältnisses? und dann B nach der wissenschaftlichen Begründung (§. 19 ff.)

§. 16. A. Die Europäischen Staaten sind und heissen souveräne Völker, daher nehmen sie 1) zunächst für sich die Souveränetät, die höchste Ehre und Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung des Willens in Anspruch und verlangen 2) von allen die gewissenhafteste Beobachtung des Völkerrechts und zwar zuvörderst die volle Anerkennung ihrer Souveränetät. 3) Auf diese Anforderung der Beobachtung des Völkerrechts, welche alle Staaten an alle stellen, erwiedert jeder mit sittlicher Entrüstung, dass man ihm wohl zutrauen müsse, dass er immer nur das Rechte wollte und thäte, also auch keinen andern Staat in seinem Rechte verletzen würde.

4) Indem nun alle Staaten mit demselben Rechte dieselben Ansprüche auf dieselbe Anerkennung in ihrer Souveränetät und Rechtschaffenheit erheben, so beweisen, bezeugen sie sich gegenseitig diese höchste Achtung und Ehre und lassen die allgemeinen Grundsätze und Gesetze, welche ihrem Verhalten gegen andere Völker zur Richtschnur dienen, unter gleichen Umständen und Verhältnissen — in pari causa — auch von anderen Staaten gegen sich anführen und gelten. 5) Wenn sie aber über wichtige Staats- und Rechtsfragen verschiedener, entgegengesetzter Ueberzeugung sind, so setzt jeder Staat sein Recht und Urtheil, seinen Staatswillen aus und mit eigner Gewalt und Macht (auch Krieg) gegen den andern durch. Denn darüber sind alle souveräne Völker oder Staaten sich selbst klar, dass keiner dritten — bei dem Rechtsstreit unbetheiligten, unpartheiischen Macht, und bestände sie aus der Gesammtheit aller übrigen Staaten, das Recht zugestanden oder beigelegt werden könne, über die Rechte und Verhältnisse zweier streitender Staaten ein gerichtliches Endurtheil zu fällen, weil mit der Anerkennung oder Aufstellung eines solchen Völkergerichtshofes die Vernichtung der Souveränetät, — des Rechts der Völker und des Völkerrechts ausgesprochen sein würde.

§.17. Obwohl nun diese Haupt- und Grundsätze des positiven europäischen Völkerrechts eben so unzweifelhaft feststehen, wie das Recht aller Staaten, sich ihr Recht und Gesetz für ihr gegenseitiges Verhalten selbst zu geben, zumal sie alle darin übereinstimmen, so erhebt sich doch immer wieder das gewöhnliche Rechtsbewusstsein dagegen, dass die Völkerrechtssubjekte, die Staaten, nicht wie die Staats- und Privat-Rechtssubjecte — die Bürger unter dem Recht und Rechtszwang stehen wollen und sollen, sondern darüber. Da die Geschichte auf allen Seiten beweise, dass gar viele Völker und Souveräne andere Staaten, die ihnen kein Leid noch Unrecht gethan, durch ihre grössere Heeresmacht überzogen, unterdrückt und unterjocht haben, dass also die Staaten nicht immer und überall rechtschaffen gehandelt und gewesen, so falle die Voraussetzung und Grundlage ihres Souveränetäts-Rechts und somit des ganzen Völkerrechts zusammen, welches vielmehr als Spott und Hohn der zufälligen

Uebermacht wider den Schwachen und sein Recht und das Recht überhaupt erscheine; u. dgl. m.

§. 18. Diejenigen, welche in diese trübsinnige Vorstellung vom Völkerrecht und -Leben versunken sind, mögen sich bei aller Frömmigkeit auch nicht durch die Erwägung: dass ein gerechter, allmächtiger Gott die Welt beherrscht, der dem Gerechten hilft und lohnt und den Ungerechten bestraft, erheben oder trösten lassen. Denn, wenn die Weltgeschichte sein Weltgericht ist, so bleibt gar mancher Frevel ungestraft: die grossen, mächtigen Völker haben die anderen unterdrückt und doch selbst glücklich Jahrhunderte lang die Welt beherrscht! In solcher Trübsinnigkeit und überhaupt gibt es gar keinen Trost, als die vernünftige Einsicht in das Wesen der Dinge: des Rechtes der Staaten und ihrer Geschichte, welche die Wissenschaft gewährt.

§. 19. B. Die wissenschaftliche Begründung des Völkerrechts und seines Grundgesetzes müsste eigentlich mit dem Grund und Anfang der allgemeinen Wissenschaft beginnen. Wir dürfen hier auf die Philosophie und Rechtsphilosophie von Hegel verweisen und uns auf eine kurze Entwicklung und Bestimmung der Hauptbegriffe beschränken, welche zur Verständigung durchaus nothwendig sind.

I. Recht.

§. 20. a. Das Recht des Menschen, des Volkes und der Menschheit ist — frei zu sein!

b. Das Recht und Rechtsgesetz — die nothwendige Ordnung des gegenseitigen Verhaltens und Verhältnisses der Menschen ist als Verbot und Gebot eine Schranke der Freiheit-Bestimmung des Willens.

c. Gleichwohl ist nur das Rechtsgesetz, welches das allgemeine Menschen-Recht der Freiheit anerkennt, beschützt und setzt, wirklich recht, das rechte, wahre Recht.

§. 21. Der innere oder Selbst-Widerspruch, welcher in allen Vorstellungen vom Recht und Rechten liegt, das sich in Sprache wie in dem Gefühl doch als eins ausspricht und behauptet, fällt im gemeinen Leben seltener auf, weil man gedankenlos bald dies bald jenes Wort oder vielmehr dasselbe

Wort in dieser und in jener Bedeutung gebraucht; aber der Richter leidet oft sehr daran und der Gesetzgeber muss ihn überwinden, die Wissenschaft ihn aufheben d. h. erforschen und erkennen, ob und dass in Wahrheit das rechte Rechtsgesetz das Recht des Menschen — Freiheit — setzt.

§. 22. Freiheit ist Selbstbestimmung, welche die Unabhängigkeit in sich schliesst. Frei ist der Wille, wenn er von keinem Andern, sondern nur und allein von sich selbst bestimmt wird. Was ist der Wille? Der Wille ist ein Vorsatz, die Vorstellung eines Zwecks, der verwirklicht, ins Werk gesetzt werden soll: also ein Gedanke, und über die Art, die Mittel und Wege, wie und wodurch diess geschehen könne und müsse, wird gleichfalls nachgedacht. Wollen ist ein Denken und zwar werk- oder thunliches (practisches) Denken. Der Mensch kann nichts wollen, also auch nichts thun, ohne zu denken. Denn, wenn wir sagen, dass Jemand gedankenlos handele, so heisst das bloss, dass er nicht diese Handlung mit ihren Wirkungen und Folgen bedacht, — sie nicht so als seine That gewollt, nicht als seinen Willen gedacht, also etwas gethan habe, was er nicht gedacht; er hat aber gedacht und gewollt in dieser Handlung — was er nun nicht oder ungeschickt gethan: er hat nur nicht verständig gedacht und gewollt.

§. 23. Gedankenlos kann also nur der seiner selbst, als eines Denkens oder des ihn bestimmenden Denkens nicht bewusste Wille heissen, wie er den Kindern und den Wilden eigen ist, deren Wollen oder — deren, ihr Wollen bestimmendes Denken durch den Reiz, Trieb, bestimmt oder angeregt, fortgerissen wird.

§. 24. Der verständige Wille ist durch das verständige Denken, — Erkennen der Zwecke und Mittel bedingt und bestimmt, vermöge dessen er zwischen den verschiedenen möglichen Willen oder Befriedigungen der verschiedenen Triebe, Begierden, Bedürfnisse und deren Befriedigungsmitteln, welche sich darbieten oder beschaffen lassen, wählt — Willkür hat und ist. Der Entschluss aber wird durch die Stärke der Begierde oder durch das eben vorhandene Mittel der Befriedigung bestimmt. Daher

ist auch die Willkür ein von Anderem, Zufälligem bestimmter, also unfreier Wille.

§. 25. Der vernünftige Wille ist der durch vernünftiges Denken zum vernünftigen Zweck sich bestimmende Wille, welcher sich der Vernünftigkeit und Nothwendigkeit seines Denkens und Zweckes bewusst und zugleich frei ist, weil er weiss, dass in dem vernunftnothwendigen Denken er selbst sich selbst bestimmt. Er ist daher von allem Andern durchaus unabhängig: weiss, dass er von Niemand und auf keine Weise wider seinen vernünftigen Willen bestimmt (gezwungen) werden kann, weil er alle Dinge, wodurch man auf seinen Willen einwirken, ihn nöthigen möchte, nicht nur Besitz und Genuss, sondern auch Leib und Leben aufzugeben im Stande und Willens ist. Um deswillen fühlt er sich auch im Gebrauch der irdischen Dinge nicht unfrei. Denn, wenn er sich nicht verbergen kann, dass sie zum irdischen Leben und Dasein unentbehrlich, nöthig sind, so weiss er zugleich, dass sie und das irdische Leben selbst nicht sein Zweck und Wille, sondern nur Mittel zur Verwirklichung des höchsten und Endzwecks: des freien Willens, der Freiheit des vernünftigen Willens sind.

§. 26. Der freie Wille, der sich selbst, den freien Willen zu seinem Zweck und Grund und zu seinem Gegenstand und Inhalt wie zu seinem Mittel und Werkzeug hat, ist der allein und wahrhaft freie, weil er sich ganz und ausschliesslich selbstbestimmt, und der allein wahrhaft nothwendige, weil er sich nach den ewig nothwendigen Denkgesetzen und dem umwandelbaren Gebot der Vernunft und der Pflicht zur Freiheit bestimmt.

§. 27. Da nun der Mensch vernünftig, also zur Freiheit geschaffen ist, so ist die Freiheit seines vernünftigen oder freien, sich selbst wollenden Willens sein höchstes Ziel und Recht.

Das Gesetz des freien Willens aber in seinem Verhältniss zu sich selbst oder zum freien Willen eines Andern, Gleichvernünftigen — oder (was dasselbe ist): das Gesetz des freien Willens in den gegenseitigen Verhältnissen der Vernünftigen, frei ist das Recht, welches wir (S. oben §. 20 b.) als die nothwendige Ordnung des gegenseitigen Verhaltens und Verhältnisses der Menschen kennen.

§. 28. Man kann diese Begriffsbestimmung des Rechts, dass es das Gesetz des freien Willens in den gegenseitigen Verhältnissen der Freien, Vernünftigen sei, als richtig und erschöpfend gelten lassen, man kann die sittliche Nothwendigkeit der Gerechtigkeit auf Grund des innersten Pflicht- und Rechtsgefühls und die Unentbehrlichkeit des Rechtes für das Wohlergehen und Bestehn der Menschen und Völker ohne Weiteres zugestehen und dennoch sagen, das Recht sei als Gesetz des freien Willens, als Pflichtgebot etc. doch immer nur ein möglicher Gedanke, nur Gedanke des freien Willens, nicht der freie Wille selbst, der ja wesentlich practisch, thätig und wirksam — werkthätig sei; Recht sei nur das Gesetz, wonach gerichtet werde. So ist's im Staat.

II. Staat.

§. 29. Der Staat ist der freie Wille der Freien, Vernünftigen, der sich selbst, als ihr freier Wille verwirklicht, weiss und will, — der sich selbst als Recht und als rechtlich-nothwendige, sittlich-freie Gemeinschaft und die Freiheit ihres rechtlichen Willens will.

Man könnte auch diese Begriffsbestimmung als einen „blossen Gedanken“ ansehen, weil man nicht die Sache, sondern den Begriff vor sich hat, allein der Begriff denkt, begreift den Staat! zwar nicht als eine Sache, als ein sichtbares, greifbares, sondern als ein geistiges Ding, welches sich in Raum und Zeit offenbart, in Land und Volk Gewalt und Gestalt gewonnen, Ordnung und Freiheit im Rechte begründet und gefestigt hat. Um indess den allgemeinen Begriff, der allerdings ein allgemeiner, abstracter Gedanke ist und sein muss, der gewohnten Vorstellung etwas näher zu bringen, mag die stets fortschreitende und fortwährende Verwirklichung des freien sich selbst wollenden Willens als Wirklichkeit aufgefasst und der Staat als die freie (vernünftige) Gemeinschaft der den freien (vernünftigen) Willen wirklich als nothwendig wollenden und thuenden Freien angeschaut werden.

§. 30. Diese Gemeinschaft der Freien und ihre Uebereinstimmung in dem freien Willen des Rechts ist natürlich entstanden und begründet. Seine Grundbestand- oder Urtheile sind Volk (sonst Folk, ursprünglich Blutsfreundschaft oder Verwandtschaft)

und Rechtsgefühl, welches sich in und mit dem gemeinsamen Leben durch gleiche Verhältnisse und Schicksale, Sitte und Denkweise erzeugt und fortgebildet, — andere Natur geworden. Aber nicht das Volk, als die Summe der stammverwandten Geschlechter, Familien und Menschen ist der Staat, sondern diess ist nur sein Stoff oder Inhalt. Zum Wesen gehört nothwendig auch die Form, die Vernünftigkeit, Freiheit der Gemeinschaft und ihr vernünftiger Zweck, der freie Wille, als innerer Gehalt jenes Inhalts des Volkes.

§. 31. Der Zweck des Volkes als solchen und der Geschlechter, Familien und Personen, woraus es besteht, ist aber zunächst seine natürliche Erhaltung, Wohlfahrt, Glückseligkeit. Sofern es dafür sorgt, zur Befriedigung seiner irdischen Bedürfnisse das Feld baut, Gewerbe und Handel treibt, ist und heisst es — bürgerliche Gesellschaft. — Sie ist der Kampf und Tummelplatz der Triebe, Begierden, Wünsche und Leidenschaften, indem Jeder für sich und seine Familie so viel wie möglich zu erwerben, mit allen Kräften und Mitteln bemüht ist. Ihr Grundsatz heisst: „Jeder ist sich selbst der Nächste!“ d. h. Jeder setzt sich selbst und seine Glückseligkeit zum Zweck und damit alles und alle Uebrige als Mittel. Sie müsste sich daher alsbald in sich selbst aufreiben, ihre Gesellen würden sich bestehlen, berauben und morden, wenn nicht die Sicherheit des Lebens und Vermögens durch Polizei und Gericht möglichst geschützt würde. Polizei und Gericht und Recht sind also der bürgerlichen Gesellschaft durchaus nöthig. Sie kann sie aber nicht aus sich erzeugen noch erhalten, weil die Menge derer, welche weniger haben, als sie zu ihrer Glückseligkeit oder Voll- und Gesammtbefriedigung brauchen, und die Güter der Reichen ohne Arbeit gewinnen, mit Gewalt oder List sich zueignen möchten, immer und überall grösser ist, als die der Besitzenden, welche ihr Hab und Gut behalten und geniessen und dazu Sicherheit der Person und des Eigenthums haben oder begründen möchten.

§. 32. Der Mensch hat freilich auch noch andere höhere Bedürfnisse, deren Befriedigung er in der Religion sucht und finden kann, zumal ein Christenthum, dessen Hauptgebot die Liebe Gottes und des Nächsten ist. Sie schliesst die verderbliche Selbst-

sucht aus und führt zur wahren, sittlichen Freiheit, welche Zweck und Grund des Staats ist, — durch die Erkenntniss der ewigen Wahrheit. Allein der göttliche Meister hat den einzigen Weg, der dahin führen kann, gewiesen: „Wenn ihr thut nach meinen Worten — Geboten, so werdet ihr die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird euch frei machen!“ Zur Vollbringung seiner Gebote aber mussten und müssen die Menschen erzogen, d. h. gegen ihre Natürlichkeit gewöhnt, gezüchtigt, gezwungen werden. Der Zuchtmeister auf Christum und Christenthum aber ist das Recht. Durch das Recht und die Gerechtigkeit sind und werden alle Völker und alle Christen zur Gerechtigkeit und zur Erkenntniss des Rechten und Wahren herangebildet. Die Religion und die religiöse Gemeinschaft der Christen, die Kirche kann also des Rechtes als Vorbereitung eben so wenig, wie als Gesetz für das gegenseitige Verhalten der Gemeindegenossen entbehren; aber es aus sich hervorzubringen und zu handhaben, vermag sie nicht. Denn, wenn auch durch die Beziehung auf Gott in und mit dem gegenseitigen Verhältniss das Gesetz der Liebe gegeben ist, so ist es doch nur in Beziehung und für die Beziehung eines Jeden auf Gott gegeben, — nicht als Rechtsgesetz. Und wenn die Kirche oder ihre Vertreter, Vorsteher oder Beamten dennoch zwischen den Glaubensgenossen danach richten wollten, so könnte ihr Urtheil doch immer nur, wie das des eignen Gewissens, ein geistliches sein, nicht rechtlich strafen. Sondern, wie die Religion und die religiöse Gemeinschaft, Kirche nicht sowohl das Irdische, Zeitliche, als die ewige Seligkeit zu ihrem Ziel und Endzweck hat, so sind auch ihre Verheissungen des Lohns und der Strafe wesentlich und nothwendig auf das ewige Leben jenseits des Grabes beschränkt.

§. 33. Es ist also zunächst Recht und Gerechtigkeit, was Volk, bürgerliche Gesellschaft und Kirche von dem Staate erwarten; und er gewährt allerdings den Rechten der Einzelnen auf Sicherheit der Person und des Eigenthums, auf ihren vernünftig freien Willen Schutz gegen den unvernünftigen, widerrechtlichen Willen der Einzelnen, welche dadurch zur Gerechtigkeit gewöhnt und der Wahrheit entgegengeführt werden. Viele halten daher diese Gerechtigkeitspflege für den Zweck des Staats

und stellen sich den Staat als eine grosse Richt- und Straf-anstalt vor. Andere verlangen, dass der Staat durch Polizei und andere Massregeln auch für die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit sorge und stellen sich denselben, da er diess thut, auch als allgemeine Beglückungs-Anstalt vor, welche sie bald nach ihrer Thätigkeit die Staatsregierung, bald nach der Form: Gliederung und Wirkungsweise die Staatsverfassung nennen.

§. 34. Da nun die Staatsverfassung oder das Staatsgrundgesetz eben nur ein Gesetz ist, so werden die Staatsbeamten, welche die Gerichte und die Regierungsbehörden bilden, als der Staat angesehen. Mit besserem Rechte als sie aber würde derjenige, von dem sie Amt und Vollmacht haben, der König sagen können: er sei der Staat. (L'état c'est moi! Louis XIV.) Der König oder der hohe Rath oder sonstige Obrigkeit aber ist oder hat nur die Staatsgewalt, d. i. die rechtliche Machtvollkommenheit, die ganze Kraft und alle Mittel des Staats für den Staatszweck rechtlich zu verwenden. Sie ist daher als Inbegriff und Bethätigung aller Staats-Mittel, selbst nur ein Mittel für den Staatszweck, wie die Verfassung und die Gerichts- und Regierungsbehörden. Der Staat, um desswillen sie da sind, muss wesentlich davon verschieden, ein Grösseres, Höheres sein.

§. 35. Wenn man die Vorstellung vom Staat als einer Richt- und Straf- oder auch Beglückungs-Anstalt festhält, so müssen, nachdem Staatsgewalt und Behörden als Richter, Strafer, Beglücker, also als Mittel erklärt sind, die zu richtenden, zu regierenden und zu beglückenden Unterthanen, das — im Gegensatz zum Staat oder zur Obrigkeit so genannte — Volk, als der eigentliche Zweck des Staats, als der Staat selbst, angesehen werden, wie in dem politischen Stich- und Sprichwort: „Alles für das Volk! Nichts durch das Volk!“ Wäre das der Zweck und die Absicht, so würden ja der König, die Minister und Räthe und übrigen Beamten vom Rechte und Glücke, welches sie dem Staate bereiten, sich selber ausgeschlossen haben, und das kann man doch schwerlich behaupten! Auch wird das nicht verlangt, am wenigsten von einem sittlichen Volke, es opfert

gerne Hab' und Gut, es kämpft und stirbt für seinen König und das Vaterland!

§. 36. Was ist sein König und Vaterland? Ist's dieser Mann, der auf dem Throne sitzt? Er mag gut und edel, der beste, liebevollste aller Menschen und vom ganzen Volke auf's Höchste verehrt und geliebt sein! Aber soll und darf sich das ganze Volk darum für den Einen opfern und sterben? Soll und darf der König das fordern oder auch nur zulassen? Gewiss nicht! Sondern es ist ein Höheres, das Höchste: das Staatshaupt, welches in ihm angeschaut und bis zum Tode geliebt, vertheidigt und gefeiert wird.

So ist auch das theure, über alles theure Vaterland nicht dieses Land des Vaters, die Scholle, worauf und wovon er und sein Vater gelebt hat. Wie mancher gibt es auf für ein besseres Loos in der Fremde. Auch nicht diese Landschaft, Gegend oder Stadt. Denn, wie süss und lieb uns Allen die traute Heimath ist, welch rosiger Schimmer ihre Berge, ihre Thäler, ihre Ebenen und Flüsse, zumal in der Erinnerung des Fernen umhaucht; bald nach der Heimkehr schwindet der Zauber, wenn nicht die Liebe zu Eltern und Geschwistern, Verwandten und Freunden — zu unserm Volk ihn immer frisch und stark erhält. Sie aber gründet sich nicht sowohl auf unsere natürliche oder Blutsverwandtschaft, als auch und viel mehr auf die geistige Gemeinschaft in Sitten und Gebräuchen, Sinnesart und Denkweise — dieselbe sittliche Natur. Wir lieben das Volk, zu dem wir gehören, welches wir sind, weil und wie es sittlich ist, oder mit andern Worten: in der Vaterlandsliebe liebt das Volk sich selbst, wie es sittlich ist, wie es das Gute und Rechte, seine Pflicht und sein Recht, den freien Willen will, thut und weiss, — wie es Staat ist, den es sich vorstellt unter oder in der Stätte seines irdischen Lebens und in dem Hort und Träger seines freien Willens und Rechts, seiner Ehre und Macht.

Allein, wie vielumfassend diese Vorstellung auch sein mag, so ist sie doch eben auch wie alle vorher besprochenen nur Vorstellung — äusserliche Auffassung einer Seite der Erscheinung des Staats. Diese Erscheinung ist freilich kein leerer Schein, sondern sie hat ihren Grund in dem wahren Wesen des Staats,

welches wirklich ist und da ist und daher auch äusserlich wahrgenommen werden kann und muss.

§. 37. Sein Inneres, welches in allen diesen Erscheinungen sich offenbart und auslegt, ist der freie, vernünftige, sittliche Wille des Volks, der sich selbst, seinen freien Willen und seine Willensfreiheit als allgemeines Recht und Gesetz will, thut und weiss. Er will und erkennt sich:

1) in seiner sittlichen Natürlichkeit als dieses Volk in diesem Lande, mit diesen aus seinen Schicksalen und Thaten und anderen Verhältnissen natürlich erwachsenen Geburtsständen und Erinnerungen, mit dieser Gemüths- und Sinnesart, — dieser natürlichen Sittlichkeit: dass es sich in der Ehe und Familie sittlich erhält und fortpflanzt, erzeugt und erzieht.

2) In seiner verständigen, äusseren Freiheit und Beherrschung der irdischen und sinnlichen Natur und Natürlichkeit, als diese bürgerliche Gesellschaft mit ihren Berufsständen, worin Jeder unter dem Schutz des Rechts seines freien Willens und Vermögens sicher und Selbstzweck ist, seiner Wohlfahrt und Glückseligkeit nachstreben kann, aber doch keinen Andern als blosses Mittel behandeln darf, — und die daher, weil Jeder dem Andern etwas leisten muss, um das, was er braucht, von ihm zu erlangen, zu einem System der Bedürfnisse und Befriedigungen sich zusammenschliesst und zu immer feinerer Ausbildung aller körperlichen und geistigen Kräfte — (Civilisation) — hintreibt.

3) In seiner innern Freiheit und Gottseligkeit als Kirche, welche auf der Erkenntniss der ewigen Wahrheit, des Wesens des Geistes Gottes und des Menschen beruht.

4) In seiner ganzen und vollen vernünftigen Freiheit und Hoheit als Staat, als das sittliche Ganze, worin Natur und Geist, Wohl und Recht, Welt und Christenthum (bürgerliche Gesellschaft und Kirche) sich so durchdrungen und geeinigt haben, dass das heilige Reich des Glaubens aus seiner jenseitigen Ewigkeit zu lebendiger Wirklichkeit gelangt und das irdische Leben weiht und heiligt.

a) Seine vernünftige Gliederung und Selbsterkenntniss hat

der Staat an seiner Verfassung. Sie ist das Staatsgrundgesetz, wonach der freie Staatswille besteht und beschliesst, sich bestimmen soll und muss — und zugleich selbst eine nothwendige Bestimmung des freien (vernünftigen) Willens zu seiner Verwirklichung: die rechte Form des Staates, als des vernünftigen, sittlichen Volkes.

b) Die Staatsgewalt aber ist die allgemeine Macht des allgemeinen Staatswillens oder Rechts, kraft welcher er sich selbst vernünftig, recht und verfassungsmässig wie bestimmt so auch setzt: seine freien, vernünftigen, rechtlichen Bestimmungen theils als allgemeine Gesetze, theils als besondere Verfügungen, theils als einzelne Urtheile oder Maassregeln ausspricht und ausführt. Sie ist aber darum die allgemeine Macht, weil sie alle Kräfte des Volkes, alle Güter der bürgerlichen Gesellschaft, alle Mittel der Kirche ebenso in sich schliesst, wie der allgemeine oder Staatswille alle Staatsgenossen durchdringt und beherrscht, ihr freier Wille ist oder wird, sobald sie sich seiner als solchen bewusst werden.

Nach dieser Zergliederung des grossen sittlichen Ganzen und aus der Erkenntniss der einzelnen Glieder und ihrer nothwendigen Beziehung zu einander und zum Ganzen ergibt sich nun die Richtigkeit des Begriffs: der Staat ist die freie (vernünftige, rechtliche, gegliederte) Gemeinschaft der den freien Willen wirklich als nothwendig wollenden und thuenden Freien.

§. 38. Der Zweck des Staates, wonach zuerst gefragt und alles Uebrige beurtheilt zu werden pflegt, ist damit zugleich bestimmt. Wenn Andere die allgemeine Wohlfahrt und äussere Freiheit oder die Glückseligkeit des Volkes oder die Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit für den Zweck des Staats angesehen, so hat sich oben gezeigt, dass allerdings der König für sein Volk und Recht, das Volk für König und Vaterland lebt und stirbt und dass ebenso jedes Glied des Staats das andere und alle und die ganze Gesammtheit wieder jedes einzelne zum Zweck hat —: dass der Staat sich als das sittliche Ganze und in und mit allen seinen Theilen und Gliedern zum Zweck hat: Selbstzweck ist und — selbstgenugsam ist, da er auch alle

Mittel für seinen Zweck in sich selbst hat, keines Andern, Auswärtigen, Fremden bedarf. Er hat am Volke seinen immer frischen und kräftigen Inhalt, die bürgerliche Gesellschaft gewinnt durch Ackerbau, Gewerbe und Handel die zur Befriedigung aller natürlichen und künstlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel und die Fülle der Güter, die Kirche und Schule sorgen für die sittliche und geistige Bildung, Polizei und Gericht für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, das Heer für die Sicherheit des Landes und Volkes u. s. w.

§. 39. Wenn nun aber der wirkliche Staat, wie sich hiernach ergiebt, Selbstzweck oder sein eigener Zweck selbst und allein ist, so stellt sich alles Uebrige als Mittel dar. Von Polizei und Gericht, von Staatsverfassung und Regierung mag man das vielleicht unbedingt und unbeschränkt gelten lassen. Aber der Mensch, das Volk soll nicht als Mittel für irgend ein Anderes gebraucht werden, — ist auch Selbstzweck und der Zweck aller Dinge, der Welt, also auch des Staats.

Diess ist ein Widerspruch, der nicht durch die Hinweisung darauf gehoben werden kann, dass der Staat und das Volk sich gegenseitig als Selbstzweck setzen und anerkennen, denn sie setzen sich damit zugleich wechselweise zum Mittel für Anderes herab und hören in soweit und so lange auf Selbstzweck zu sein. Wenn z. B. das ganze oder ein mächtiger Theil des Volkes, statt seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit, Ackerbau, Gewerbe u. s. w. zu gewinnen, sich vom Staat mit Nahrung und Kleidung versorgen lässt oder wenn umgekehrt das Volk hingeopfert wird, um eine bestimmte Herrschaft oder Verfassung des bestehenden Staats aufrecht zu erhalten.

Da sich nun aber das Volk selbst geopfert für den Staat, so muss es wohl das Bewusstsein haben, dass es an ihm sich selbst hat, dass dessen Erhaltung, Wohlfahrt und Ehre sein Zweck und Selbstzweck ist. Im Einklang damit lehrten die alten Staatsweisen, dass auch der Zweck des Menschen, seine Gerechtigkeit oder Glückseligkeit nicht wesentlich von dem Zweck der Gerechtigkeit oder Glückseligkeit des Staates verschieden sei, und dass daher jener nur in diesem zu erreichen stehe. Nach der alten christlichen Lehre, welche den Staat (— wie die

Apostel die Römische Herrschaft —) als eine weltliche Polizei- und Richtanstalt auffasst, erscheint diess als Irrthum und das irdische Leben überhaupt nur als eine Vorbereitung und Prüfungszeit für das ewige Leben im Himmel. Aber der Herr selbst sagt: Es werden nicht alle, die zu mir Herr! Herr! sagen, in's Himmelreich kommen, sondern nur die, die den Willen thun meines Vaters im Himmel: Gott über Alles lieben und den Nächsten als sich selbst. Solche werden die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird sie frei machen! Diese freie Sittlichkeit der Erfüllung des göttlichen Willens aus Liebe und in Liebe, welche also der Grund der Erkenntniss der Wahrheit oder des wahren Glaubens und damit der ewigen Seligkeit wie der Freiheit ist, kann der Mensch nur im Staate und mit dem Staate erreichen, weil nur in und von ihm alle Mittel für den Zweck der sittlichen Freiheit, die auch sein Grund- und Endzweck ist, enthalten und dargeboten sind: die natürliche und sittliche Familien-Liebe, die Geschicklichkeit und Gelegenheit zum Erwerb des zum Leben Nothwendigen und Angenehmen, die Erkenntniss des Wahren und Guten und die Erziehung und Gewöhnung dazu. Daher ist der Mensch verpflichtet im Staat zu leben, ihn bis zum Tode zu lieben und sein Leben für ihn zu lassen, weil er und sein Zweck: die sittliche Freiheit die Grundbedingung und Voraussetzung der freien Sittlichkeit und auch diese in ihm verwirklicht und thätig ist.

§. 40. Der Zweck des Staats ist also von dem Zweck des Volkes und des Menschen nicht wesentlich verschieden. Der Staat will das sittliche Volk und den Menschen wie und weil es sich selbst als die freie Gemeinschaft der den freien Willen wollenden Freien oder den sich selbst als nothwendigen, wirklich setzenden und wollenden freien Willen oder: die Freiheit des freien Willens der freien Gemeinschaft will. Dass dieses: die Freiheit seines freien Willens wirklich der höchste allgemeine und Endzweck des Staates und des Volkes ist, zeigt sich am deutlichsten darin, dass alle Staaten und Völker nicht sowohl d i e s e n Staat mit dieser Verfassung, diesen Gesetzen und Einrichtungen und mit diesen Einwohnern und Staatsbürgern als nothwendig und recht, sondern auch das R e c h t ü b e r diese

Verfassung, Gesetze, Einrichtungen, wie über alle Staatsbürger und Schutzgenossen, d. h. die Freiheit in Anspruch nehmen und behaupten, diese Verfassung u. s. w. zu behalten oder zu verändern und von allen Mitgliedern Gehorsam gegen die eben geltenden Gesetze und die gesetzlichen Befehle der Staatsgewalt zu verlangen und zu erzwingen. Darum werden die Staaten auch souveräne Völker genannt.

III. Das Grundgesetz des Völkerrechts

§. 41. muss sich aus der vernünftigen Natur und Freiheit des Staates unzweifelhaft ergeben. Denn, wenn das Völkerrecht der wirklich allgemeine, natürliche, freie Staatswille der souveränen Völker in ihren gegenseitgen Verhältnissen, und dieser vernünftig-sittlich-frei ist, so müssen alle Staaten das vernünftige Rechtsgesetz für ihr gegenseitiges Verhältniss und Verhalten erkennen und anerkennen: darin übereinstimmen und sich dieser Uebereinstimmung vernünftig bewusst sein.

§. 42. In der Wirklichkeit erkennen auch alle Europäischen (christlichen) Staaten die allgemeine Gültigkeit und Verbindlichkeit des Völkerrechts für ihr gegenseitiges Verhältniss und Verhalten an, weil und insofern es ihr freier Staatswille ist.

Ueber den eigentlichen Inhalt: — die Gesetze des Völkerrechts und über deren Anwendung auf ihre Verhältnisse walten gleichwohl wie über die Form grosse Meinungsverschiedenheiten und Irrthümer ob; nicht sowohl unter den Staaten, als bei den Privatrechtsgelehrten. Es liegt diesen um so näher, aus der nothwendigen Uebereinstimmung der vernünftigen Staaten in dem vernünftigen Gesetz des gegenseitigen Verhaltens auf die Nothwendigkeit einer vernünftigen rechtlichen Vereinigung und Einheit aller Staaten im und zum Völkerrecht, eines Völkerstaats und -gerichts zu schliessen, als auch manche Souveräne und ganze Völker gegen allgemein anerkannte Rechtsgesetze gefehlt, also Zurechtweisung und Strafe verdient, aber dennoch ihren Willen durchgesetzt und sogar behauptet hätten, ganz in ihrem Rechte zu sein, weil der berührte Rechtssatz kein allgemeines und allgemein verbindliches Völkerrechtsgesetz sei.

§. 43. Allerdings haben einerseits mächtige Staaten oder Souveräne den minder mächtigen nicht selten die Völkerrechtssätze, welche sie als allgemeine und allgemein gültige betrachteten, als Völkerrechtsgesetze auferlegen und ihre Streitigkeiten danach schlichten und richten wollen; andererseits erhebt aber jeder selbstgenugsame Staat mit Macht den Anspruch, sich in allen seinen Angelegenheiten — auch in dem Verhalten zu anderen Völkern durchaus frei zu bestimmen, ohne an die allgemeine Willensmeinung der übrigen Souveräne und Völker oder an die bisherigen, vielleicht althergebrachten Gebräuche und Weisen oder an seine eigene frühere Willensbestimmung und -Aeusserung schlechthin gebunden zu sein. Und mit Recht! Der Staat kann und will auch in seinen gegenseitigen Verhältnissen zu andern Staaten kein anderes oder höheres Gesetz anerkennen, als seinen freien Willen, wie er sich durch seine Vernunft nach seinem Rechte (Verfassung — Gesetz) zu seinem Wohle selbst bestimmt.

§. 44. Darin sind und denken die Staaten indess gar sehr verschieden. Die Vernunft ist freilich das allgemein-menschliche oder Menschen-Wesen, also allen Menschen und Völkern — Staaten gemein; aber sie ist nicht stets und überall in allen gleichgebildet und die Verschiedenheit der Vernunftbildung begründet eine wesentliche (qualitative) Verschiedenheit der Einsicht und des Willens, also auch der Willensbestimmungen. — Wäre aber auch die Vernunftbildung der Europäischen Völker zu dieser Zeit gleich — in allen die höchste, — so sind doch die Rechte und namentlich die Verfassungen der Staaten, die Gesetze über die Gesetzgebung und Regierung, Urtheilfindung und Vollstreckung gar sehr verschieden und von dem wesentlichsten Einfluss auf die Willensbestimmungen, Beschlüsse und Maassregeln der Staatsgewalt. — Aber auch wenn die Verfassung in verschiedenen Staaten ganz gleich, ein und dieselbe wäre, stünde doch die Staatsgewalt und Regierung verschiedenen Menschen zu, deren persönliche Ansicht und Denkweise schwerlich jemals, selbst unter ganz gleichen Verhältnissen und Umständen ganz gleiche Entschlüsse und Handlungen zulassen möchte; die Verhältnisse und Umstände sind aber bei jedem Staate und fast in jedem Falle

verschieden und eigenthümlich. Da nun alle Staatsgewalten, Souveräne und Regierungen so berechtigt als verpflichtet sind, für das Wohl ihres Staates nach seinem Recht und nach ihrem besten Wissen und Gewissen unter allen Umständen und Verhältnissen zu sorgen, so ist es natürlich und nothwendig, dass ihre Willensbestimmungen häufig von einander abweichen, und sich einander widersprechen, wenn das Wohl des einen Staats mit dem des andern unverträglich erscheint.

Ungeachtet alles dessen aber, oder vielmehr gerade desswegen, weil alle Staatsgewalten und alle Staaten sich das Wohl ihres Volks zum höchsten und Endzweck zu setzen und dasselbe mit allen sittlichen Mitteln und auf allen rechtlichen Wegen zu erstreben haben, müssen alle und jede Ein allgemeines Rechts-Gesetz befolgen. Denn da nicht bloss die irdischen Dinge und Güter und das Wohlsein, welches sie fördern und stützen, sondern auch die Bildung und die Schätze des Geistes, ja selbst der Staat nur Mittel für das eigentliche, wahre Wohl und Heil: die freie Sittlichkeit des Volkes sind, so wollen und müssen alle Staaten und Völker ihre sittliche Freiheit oder die Freiheit ihres freien, sittlichen Staatswillens als ihr höchstes Gut und Recht und als ihr allgemeines Rechtsgesetz — auch in ihrem gegenseitigen Verhältniss und Verhalten, — als das Grundgesetz des Völkerrechts anerkennen und beobachten

§. 45. Im ersten Theile dieser Einleitung §. 16, 17 ist nachgewiesen, dass der Europäischen Staatspraxis dasselbe Princip der Staatssouveränetät zum Grunde liegt, welches sich auch als Ergebniss des vernünftigen oder natürlichen Völkerrechts aus der Natur oder dem Begriff des Staats im andern Theile (§. 44) herausgestellt hat. Wenn nun die Wahrheit in der Uebereinstimmung oder Einheit der allgemeinen Möglichkeit des vernünftigen Denkens und Gedankens — Begriffes mit der vernünftigen Wirklichkeit des Dinges und das wahre Recht in der Uebereinstimmung und Einheit des vernunftnothwendigen Gesetzes mit dem wirklich-bestehenden und geltenden (positiven) Recht besteht, so muss die Staatssouveränetät oder die Freiheit des freien Staatswillens der souveränen Völker das wahre

Grundgesetz des practischen Europäischen Völkerrechts sein.

Aber wie schlüssig diese Folgerung auch ist, so werden dadurch doch nicht Alle überzeugt werden. Denn einmal sind über Wahrheit und wahres Recht die Ansichten so verschieden, dass Manche sogar die Möglichkeit ihrer Erkenntniss schlechthin leugnen, während Andere sie zu fühlen und mit Händen greifen zu können meinen; dann fassen selbst die Philosophen die allgemeine Möglichkeit des vernünftigen Denkens und Gedankens wenigstens ebenso verschieden auf, wie die vernunftnothwendigen Denkgesetze und die Natur der Dinge, die meisten Menschen aber halten jeden Gedanken für einen möglichen, der überhaupt ohne Beziehung auf das gesammte vernünftige, wissenschaftliche Denken und Erkennen nur denkbar ist, weil er keinen innern Widerspruch in sich hat, und die Naturrechte sind daher fast so mannigfach, wie die Personen, welche sie eben aufstellen, meist im offensten Widerspruch gegen einander. Endlich erscheint auch die Staatspraxis schwankend und wechselvoll, und, wo sie gleichmässig ist, werden in den öffentlichen Urkunden oft die entgegengesetzten Gründe für dieselben Handlungen angeführt, welche, mit anderen vermehrt und vermengt, auch als Principien hingestellt aber freilich nicht geeignet sind, die ganze Staatspraxis oder alle wesentlichen Grundsätze des positiven Völkerrechts zu begründen. Daher ist es unumgänglich nothwendig zu zeigen, dass aus diesem allgemeinen Grundgesetz: der Freiheit des freien Staatswillens der souveränen Völker alle wahrhaft practischen Völkerrechtssätze und Gesetze vernünftig folgen und herfliessen. Diess kann nicht anders geschehen als in einem wissenschaftlichen

Grundriss des practischen Europäischen Völkerrechts.

§. 46. Die Europäishen oder christlichen Staaten (auch die in Amerika) sind und heissen souveräne Völker, weil sie frei sich selbst — ihren Willen durch ihr vernünftiges Denken im verfassungsmässigen Beschluss — bestimmen.

§. 47. Die freie Selbstbestimmung eines Volkes durch seine Vernunft ist wesentlich durch die Staatsverfassung bedingt, als worin das Volk gegliedert und jedem Gliede sein Antheil an

dem allgemeinen Willen und Wirken und das volle Bewusstsein seiner Freiheit gewährt ist, indem diese Form und Norm der Bestimmung des allgemeinen oder Staatswillens und seiner Bethätigung in Vollziehung des Rechts und des Rechten und im Schutz der Freiheit und Unverletzlichkeit des Staats und Volks den wahren Anforderungen der Vernunft entspricht.

Daher können solche Völker, welche keine Staatsverfassung und somit keine freie Selbstbestimmung haben, nicht für souveräne Völker oder Völkerrechtssubjecte gelten.

§. 48. Einem Volke, welches die innere Freiheit der Selbstbestimmung seines allgemeinen Willens nach seiner Vernunft und Verfassung besitzt, scheint die äussere Freiheit nicht fehlen oder entgehen zu können, weil sie diese zur nothwendigen Folge und Form hat, in ihr zur Erscheinung kommen muss. Wenn es nun doch Völker giebt, welche sich im Innern nach ihrem eigenen Rechte oder freien Willen regieren, gleichwohl aber einem anderen Volke unterthänig sind, so heissen solche unfreie Staaten, welche ihre Gründung und Sicherheit gegen unrechtmässige Uebergriffe ihres Ober-Herrn, nicht sich selbst, sondern anderen Staaten (Schutzmächten) zu danken haben, in unserer Wissenschaft halbsouveräne Völker und sind keine Völkerrechtssubjecte, eher — Objecte.

§. 49. Hieher rechnet man auch die zu einem Gesammt- oder Bundesstaate vereinigten innerlich selbstständigen Staaten eines Volkes, welches nur als Bundesstaat souveränes Volk und Völkerrechtssubject ist, während die einzelnen Staaten als einzelne keinen völkerrechtlichen Verkehr mit fremden Völkern haben — jure belli et pacis (foederis) carent. Wenn man die einzelnen Kantone u. s. w. bisweilen „souveräne" nennt, so erklärt sich das daraus, dass sie als solche nicht nur in sich frei sind, sondern auch an der allgemeinen oder gemeinsamen Souveränetät — Selbstherrschaft des Bundes-Staats Theil nehmen und als Glieder Eines Volkes einen und denselben allgemeinen Sinn und Willen, wie gleiche Sitten und Interessen haben. Verschiedene Völker und Staaten dagegen können keinen Bundesstaat, ja nicht einmal einen (organisirten) Staatenbund bilden, ohne ihre freie Selbstbestimmung oder Souveränetät zu gefährden, — ganz oder

theilweise unfrei zu werden. Diese Staatenbünde erscheinen daher in der Geschichte als Fürstenbünde.

§. 50. Die Souveränetät des souveränen Volkes oder Staates zeigt sich unmittelbar in der Freiheit oder Souveränetät der Obrigkeit oder Staatsgewalt des Souveräns, welcher durch die Staatsverfassung berufen und bestellt ist, den allgemeinen freien Willen frei zu wollen und als Staatswillen — Gesetz u. s. w. auszusprechen, zu gebieten und zu vollbringen, — und welchem daher auch die Majestät beiwohnt, worin die Souveränetät des Staates zur Erscheinung kommt. Ein Volk ohne Souverän oder — Obrigkeit ist nicht Staat, also nicht souverän!

§. 51. Da nun die souveränen Völker als Staaten nur durch ihre Souveräne mit einander verkehren, so stellt sich deren gegenseitiges Verhältniss und Verhalten als der eigentliche Inhalt des Völkerrechts dar. In dieser Abhandlung soll nun das gegenseitige Verhältniss der Staaten und Souveräne oder Staatsgewalten in ihrer Beziehung auf ihren Staat und auf sich selbst oder aus ihrer Beziehung auf den Staat und auf sich selbst als Staatsgewalten, deren gegenseitiges Verhältniss zu einander entwickelt und dargestellt werden.

§. 52. Als der Träger, Woller und Thäter des allgemeinen, vernünftigen, freien und nothwendigen Willens, der sich selbst, seine Freiheit will, ist der Souverän oder die Staatsgewalt schlechthin berechtigt

1) sich selbst, seine Freiheit und Herrlichkeit, Souveränetät im Staat und Volk an sich,

2) die Herrschaft über das Land und Alles, was darin ist — das Staatsgebiet,

3) das Recht der freien Selbstbestimmung im Verhältniss zu anderen Staaten oder die Staatsmacht zu wollen und zu setzen.

Daher reden wir

I. von der freien Staatsgewalt als solcher oder von der innern Souveränetät,

II. von dem freien Staatsgebiet,

III. von der freien Staatsmacht.

I. Von der freien Staatsgewalt oder inneren Souveränetät.

§. 53. Die freie Staatsgewalt ist die rechtliche Vollmacht oder Machtvollkommenheit, den freien Staatswillen des souveränen Volkes zu wollen — zu setzen; und auch — die damit recht- und verfassungsmässig betraute Person — der Souverän.

Wer die Staatsgewalt habe oder sei, ist an sich gleichgültig; wenn sie nur den wirklich allgemeinen Staatswillen ihres souveränen Volkes weiss, will und setzt.

§. 54. Dem souveränen Volke aber gilt der von der Staatsgewalt verfassungsmässig gefundene und gefasste Wille und Entschluss rechtlich als sein allgemeiner freier Staatswille; weil die Staatsverfassung aus und mit seinem vernünftigen Leben und Willen, aus seiner Rechtsgeschichte sich zu dieser vernünftigen, gegliederten Gesammtheit mit diesem Oberhaupte entwickelt hat, worin es sich selbst, seine thätige Vernunft und Willensmacht anschaut, sich seiner Freiheit bewusst ist.

§. 55. Hierauf beruht die alle Kräfte und Hülfsmittel des ganzen Volks und Staats in sich fassende Allgewalt des Souveräns — die innere Souveränetät. Wo die freie Uebereinstimmung der Glieder mit dem Staatswillen des Souveräns und der dadurch bedingte freudige Gehorsam fehlt oder aufhört, kann, — abgesehen von einzelnen Missgriffen und dadurch hervorgerufenen Verstimmungen, — auf einen Fehler in der Staatsverfassung geschlossen werden, der um so grösser ist, je mehr jener Unwille und Ungehorsam die innere Souveränetät: die Allgewalt und Herrschaft des Staatswillens schwächt und somit die äussere Souveränetät oder Staatsfreiheit gefährdet. Wenn aber ein Volk den rechtlichen Zwang der Staatsgewalt nicht ertragen mag, der sittlichen Selbstbeherrschung unfähig ist, welche Recht und Verfassung erfordern, so vermag es sich nicht einmal gegen halbwilde aber ihrem Führer gehorsame Feinde in seiner Freiheit zu behaupten; ja sein Reich muss in sich selbst zerfallen, weil die widerstrebenden Willen die Macht wie die Eintracht zerstören.

§. 56. Insofern ist die Verschiedenheit der Staatsverfassungen und deren Fortbildung mit den Völkern, so wie die natürliche, bürgerliche und sittliche Entwickelung der Völker zu guten Ver-

fassungen von höchster Wichtigkeit. Die beste Verfassung aber ist offenbar diejenige, welche die richtige Erkenntniss des allgemeinen freien Willens und dessen volle Verwirklichung am meisten sichert, indem sie zugleich dem ganzen Volke das klare Selbstbewusstsein seiner Freiheit im Staate und Rechte gewährt, — die constitutionelle Staatsverfassung. Sie muss auch das allgemein mögliche oder vernunftnothwendige philosophische Völkerrecht: die Freiheit des freien Willens der freien Staaten oder souveränen Völker zur wahrhaften, vernünftigen Wirklichkeit bringen [1].

§. 57. Das positive Europäische Völkerrecht fordert diese neuste und beste Verfassung nicht, um einen wirklichen Staat als souveränes Volk anzuerkennen, sondern nur, dass der Staat eine Verfassung und eine Staatsgewalt habe, welche die Freiheit des freien Staatswillens will, worin sich das abstracte, allgemeine Recht und das eigene Wohl des Staats zu ihrer höheren Einheit erhoben haben.

§. 58. Es hat diess seinen Grund darin, dass der freie — vernünftige — Staat, wie er die Freiheit seines freien Willens für sich in Anspruch nimmt, sie auch jedem anderen — christlichen — Staat unbedingt, den übrigen insoweit als ihr Staatswille wirklich frei, vernünftig sittlich ist, zugestehn muss, — die ganzen Staaten für Alles verantwortlich machen kann, was der Souverän oder die Unterthanen Unrechtes thun. Wo es den christlichen Staaten vielleicht noch in der vernünftigen Verfassung — Form mangelt, da tritt der vernünftige Inhalt: die christliche Sittlichkeit des Volkes ergänzend ein. Den nichtchristlichen Staaten gegenüber wahren und sichern die christlichen Staaten das und ihr vernünftiges Recht durch besondere Maassregeln, welche als Ausnahmen von dem allgemeinen und

---

1) Diese Staatsverfassung ist es, welche I. Kant „zum ewigen Frieden" für alle Staaten unter dem Namen der republicanischen heischte, damit das Völkerrecht zu Stande und — durch allgemeinen Völkerbund zur Ausführung käme. Dieser Völkerbund und Gerichtshof erweist sich aber als unnöthig und unmöglich, weil der Grund und Zweck des Völkerrechts die Souveränetät des Staates ist.

gemeinen Europäischen Völkerrecht hier nicht weiter in Betracht kommen [1]).

§. 59. Indem nun die christlichen oder Europäischen Staaten sich und ihren Staatswillen als frei gegenseitig anerkennen, so gestehen sie zu, dass die Staatsgewalt frei ist: d. h. dass sie

A) innerlich frei, d. h. wahrhaft recht, vernünftig, sittlich ist und will,

B) höchstfrei, d. h. schlechthin berechtigt und mächtig — höchste Gewalt ist,

1) unabhängig von jedem Andern,

2) sich selbst bestimmen: Recht setzen und thun darf,

C) das Recht hat, das Recht zu schützen,

1) ihr eigenes Recht, als allgemeiner Staatswille,

2) ihr besonderes Recht, Volk und Fremde,

3) ihre und alle einzelnen, wohlerworbenen Rechte.

A. Von der freien Staatsgewalt (an sich oder) in ihrer Rechtlichkeit.

§. 60. Die freie Staatsgewalt, der Souverän, der Fürst oder Rath, welcher im Staat oder souveränen Volk recht- und verfassungsmässig mit der höchsten Ehre und Machtvollkommenheit betraut ist (§. 53), muss wie von ihrem Volke so auch von allen übrigen Staaten oder Staatsgewalten und Völkern als rechtlich oder an und in sich freie Staats-Gewalt anerkannt und geehrt werden, weil dem Staate oder souveränen Volke sowohl das Recht inwohnt, sich selbst seine Verfassung und seine Staatsgewalt rechtlich zu bestimmen, als die Pflicht, das Recht und die Ehre wie das Gesetz und Gebot der Staatsgewalt als seinen allgemeinen freien Willen mit ganzer Macht zu setzen und durchzusetzen. Der Staat aber soll und muss als rechtlich, als sittlich — und natürlich — selbst genugsames, für sich höchstes Wesen von allen Vernünftigen anerkannt werden, also auch und zumeist von den Staaten, weil jeder weiss, dass die Souveränetät ihm nur als Staat und also jedem Staate zusteht.

Daher muss die rechte Staatsgewalt

---

1) Ambassadeurs und Consuln in der Levante haben die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihres Landesherrn u. s. w.

1) als rechtliche Staatsgewalt, als zu Recht bestehend u. s. w.;

2) als sittlich — als das Recht und das Rechte, die Freiheit des freien Willens wollend;

3) als gerecht — als das Recht wissend und setzend, — zunächst und zumeist innerhalb des Staats von Allen und Jedem anerkannt, geachtet und behandelt werden.

1) Rechtlichkeit der Staatsgewalt.

§. 61. Die Staatsgewalt und deren Träger, der Souverän des Staats oder souveränen Volkes, welcher recht- und verfassungsmässig zur höchsten Macht und Ehre — Majestät über alles übrige Volk — Unterthanen erhoben und erhaben ist, muss, weil und in soweit der Staat selbst und seine Verfassung zu Rechte besteht, als die wahre und rechte Staatsgewalt von Jedermänniglich anerkannt und geachtet werden. Sie hat Recht und Macht, sich diese Anerkennung nöthigenfalls zu erzwingen: von allen Unterthanen und den im Lande — Staatsgebiet befindlichen — Fremden durch die gewöhnlich rechtlichen Mittel und Wege, von Auswärtigen durch Krieg.

§. 62. Provisorische Gouvernements — einstweilige Regierungen, welche auf nicht verfassungsmässigem Wege: durch Revolution, Usurpation u. s. w. zur höchsten Gewalt gelangt sind, können eine solche Anerkennung als rechtliche Staatsgewalt nicht verlangen noch erwarten. Insofern jedoch eine solche provisorische Regierung als einstweilige Staatsgewalt von dem Volke anerkannt und geehrt wird, weil sie im Uebrigen die Verfassung der Regierungs- und Gerichtsbehörden bestehen und sie nach dem Rechte richten und regieren lässt, mag sie auch die Freiheit des freien Staatswillens — gegen Auswärtige erhalten und behaupten, den laufenden Verkehr mit andern Völkern und Souveränen besorgen. Diess geschieht daher bekanntlich durch blosse Geschäftsträger, nicht durch Gesandte, deren Beglaubigung oder Annahme die Anerkennung des betreffenden Herrschers als Souverän enthält.

§. 63. Dagegen würde der Anführer einer Horde oder eines in völlige Gesetz- und Rechtslosigkeit verfallenen Vol-

kes, welches also keine Verfassung mehr hat, keinen Staat mehr bildet, nie und nirgends als rechte Staatsgewalt angesehen werden können, kein Völkerrecht haben, sondern von den Staaten nur um ihrer selbst willen völkerrechtlich zu behandeln sein.

2) Sittlichkeit der Staatsgewalt.

§. 64. Die Staatsgewalt soll und muss auch auch als sittlich erkannt und geachtet werden, wenn und weil sie das Haupt und Organ dieses sittlichen, vernünftig gegliederten Ganzen, des Staates ist und nur verfassungsmässig — nach Recht und Vernunft das Rechte wollen soll und darf.

§. 65. Sie fordert und geniesst daher von Allen und Jedem, auch von andern Staaten

a) unbedingtes Vertrauen in ihre Wahrhaftigkeit. Dieses schliesst zwar den Zweifel an der Wahrheit und Richtigkeit der Thatsache nicht unbedingt aus, da der Souverän, Fürst, Rath, Volk, wie alle Menschen irren kann, sondern begründet nur die Gewissheit, dass die Staatsbehörde die Wahrheit hat sagen wollen. Da indess dieselbe nichts als wahr oder richtig beurkunden mag, als wenn und insoweit sie sich ordentlich und gründlich davon überzeugt hat, so geniessen die öffentlichen oder Staats-Urkunden, wofern nur ihre Aechtheit durch bekannte Unterschrift, Insiegel, Ausstellungs-, Uebermachungs- und andere Formen ausser Zweifel gestellt ist, in allen Staaten publicam fidem —, namentlich in Betreff der inneren Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde gewiss kennt.

Als echt gelten aber auch alle alten Urkunden, welche erwiesener Maassen im Staatsarchiv aufbewahrt und daraus entnommen sind. Selbst feindliche Staaten erkennen sie dafür an und beurtheilen danach das streitige Verhältniss, wenn sich nicht in ihrem eigenen Archiv eine anderslautende Urkunde über denselben Gegenstand u. s. w. befindet und vorgelegt werden kann.

§. 66. b) Die Rechtschaffenheit der Staatsgewalt heischt die allgemeine Anerkennung, dass sie, wie der Staat, nichts Unrechtes will, d. h. keine böse Absicht hat und die guten sittlichen Zwecke des Staats nicht durch unsittliche Mittel zu erreichen strebt. Wiewohl nun die — (juristische) — Unfehlbarkeit,

welche ihr als gesetzgebender und richtender Staatsgewalt der Staatsordnung wegen und — um der allgemeinen menschlichen Fehlbarkeit willen, ihren Unterthanen gegenüber beigelegt ist, für die anderen Staaten als solche keine rechtlich bindende Kraft hat, so erkennen sie dieselbe doch für die inneren Angelegenheiten und Verhältnisse jedes Staates ganz allgemein und in ihren gegenseitigen Völkerverhältnissen insoweit an, als die Willensbestimmung des Souveräns nicht ihrem eigenen oder dem gemeinen Völkerrecht zuwider ist. Die Rechtschaffenheit der Staatsgewalt darf nie in Zweifel gezogen werden. Sie dürfte und müsste für solche Beleidigung volle, schwere Genugthuung nehmen [1].

3) Gerechtigkeit der Staatsgewalt.

§. 67. Die Staatsgewalt soll und muss in jedem einzelnen Falle dem Rechte gemäss wollen und thun, weil sie das Recht weiss und als zu ihrem und zum Bestehen und Wohlergehen des Staats nothwendig weiss. Dem Unterthanen ist kein rechtlicher Zweifel an der Gerechtigkeit der Staatsgewalt, sondern nur der einzelnen Regierungsbehörden, nicht auch der Gerichtshöfe, verstattet. Auswärtige, welche das Recht und die Verhältnisse im Staat nicht einmal genau kennen, haben sich mit der Versicherung der Staatsgewalt über die Gerechtigkeit der einzelnen Beschlüsse zu beruhigen.

§. 68. Auch die anderen Staaten und Staatsgewalten haben daher den Willen der Staatsgewalt, wie des Staats selbst für gerecht zu achten, vornehmlich in Betreff der innern Angelegenheiten: also

a) Gesetze, welche die Staatsgewalt in gesetzlicher, verfassungsmässiger Form erlassen hat, wenn sie auch für die Fremden lästig und deren heimischem und dem sog. „Natur"-Recht zuwider sein sollten. Die fremden Völker und Souveräne können das Gesetz in Beziehung auf ihre Verhältnisse für unbillig

---

1) Eigentlich gehört auch die Redlichkeit hieher, dass die Staatsgewalt nicht anders rede, als sie denkt und will. Die Künste der Diplomaten, welche in gegenseitiger Aushorchung und Ueberlistung ihren Beruf und Ruhm suchten, haben dieselbe leider gar sehr verdächtig gemacht: „Die Worte sind da, um die Gedanken zu verstecken!"

halten und auf seine Abänderung dringen, aber seine Gerechtigtigkeit, dass es dem Landesrechte gemäss, wahrhaft allgemeiner Staatswille sei, dürfen sie nicht ungeahndet in Abrede stellen.

b) Besondere Verfügungen der Staatsgewalt selbst gelten wie als verfassungs- und gesetzmässig, so auch als gerecht. Doch mag Gegenvorstellung und Bestreitung ihrer Rechtmässigkeit nicht als Ehrenkränkung aufgenommen werden, weil auch die höchste Verwaltungsbehörde dem Irrthum nicht unzugänglich ist, noch gelten mag, wo sie nicht sowohl das strenge allgemeine Rechtsgesetz als das Wohl des Staats und Volkes zu ihrem Ziel und Richtsteig hat.

c) Rechtskräftige Urtheile der zuständigen Gerichte, auf deren Findung und Fassung die Staatsgewalt selbst keinen Einfluss gehabt, und die sie selbst als gerecht anerkennen muss, dürfen auch von auswärtigen Völkern und Souveränen nicht angefochten werden, wenn nicht ihre Nichtigkeit nach dem Landesrecht erweislich und erwiesen ist. Diess gilt namentlich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Strafurtheile, welche zu hart scheinen, kann die Staatsgewalt auch auf Antrag oder Fürbitte fremder Souveräne u. s. w. aus Gnaden mildern und ganz aufheben.

B. Von der höchst freien Staatsgewalt.

§. 69. Die Staatsgewalt oder der Souverän, Fürst, Rath, Rath und Volksversammlung oder wer's sonst ist, hat die ganze und volle Souveränetät oder Staatsehre, die Herrlichkeit und Allgewalt im Staat, weil der Staat dieses Recht der Freiheit über sich selbst besitzt und es dem Souverän recht- und verfassungsmässig in ausdrücklicher — urkundlicher oder in stillschweigender — geschichtlicher Willensbestimmung und Erklärung aufgetragen hat. In dem Souverän kommt daher seine Souveränetät auch als Majestät zur Erscheinung wie sein allgemeiner freier Staatswille durch dessen Beschlüsse und Gebote zur Verwirklichung. Die Staatsgenossen und Unterthanen erweisen ihr daher die gebührende Ehrfurcht und die Auswärtigen, die mit ihr verkehren, die höchste Ehrerbietung und Achtung, welche dem Staate und seinem Haupte zusteht.

1) Majestät der Staatsgewalt.

§. 70. Da dem souveränen Volk oder Staate die Souveränetät und Majestät, das Recht sich selbst als schlechthin freies und für sich höchstes Wesen zu setzen, nur deswegen zusteht, weil er die Freiheit des allgemeinen freien Staatswillens verwirklicht, so darf und muss er dem zur Verwirklichung seines freien Staatswillens berufenen und bevollmächtigten Souverän auch die höchste Freiheit und Ehre auf- und übertragen, ihm, als dem höchsten Haupte seines höchsten Wesens die Majestät beilegen.

§. 71. a) Die Freiheit oder Unabhängigkeit des Souveräns oder der Staatsgewalt von Anderen — ist die nothwendige Bedingung und Voraussetzung der Souveränetät des Staats und der Freiheit des freien Staatswillens. Man nennt daher solche Staaten deren Obrigkeiten von einem anderen Staate auch nur in gewisser — auswärtiger — Beziehung rechtlich abhängig sind, halbsouveräne Völker und solche, deren Obrigkeiten nur Beamte fremder Souveräne sind, — Provinzen oder unterthänige Landschaften. Von den Souveränen souveräner Völker oder Staaten, aber kann Niemand Gehorsam fordern, ohne die Souveränetät oder Staatsehre und damit das Grundrecht und -Gesetz des Völkerrechts aufs gröbste zu verletzen. Der Souverän und der Staat würde dafür und für jede Drohung, wodurch sein Wille bestimmt werden soll, die strengste Ahndung eintreten zu lassen haben. Unterthanen unterliegen den härtesten Strafen des Hochverraths oder Majestätsverbrechens.

§. 72. b) Die Staatsehre und Würde — Majestät des Souveräns (im engern Sinne) muss ebenfalls geachtet werden. Nicht nur darf die Staatsgewalt keine Schmähung oder Herabwürdigung ihres höchsten Ansehens und Rechtes dulden, sondern sie muss auch die Ehren oder Ehrenbezeugungen, welche ihrem Staate und ihr von Staats- und Völkerrechtswegen zustehen, von Allen und Jedem fordern, weil sie der Ausdruck der Achtung sind, welche der Verwirklichung der Freiheit des freien Staatswillens gebührt. [1]) Schreiben, welche der schicklichen Form entbehren, dem

1) Ueber die Titulatur, Courtoisie u. dgl. des Souveräns bestimmt zunächst jeder Staat selbst nach vernünftigem Ermessen seiner Macht, und die anderen Staaten versagen den rechten Titel nicht leicht. Vergl. d. 3. Abschnitt.

Souverän den hergebrachten Staatstitel u. s. f. nicht geben oder unehrerbietige Ausdrücke u. dgl. enthalten werden zurückgewiesen, nach Umständen mit scharfer Rüge oder Drohung; es kann aber auch gleich Genugthuung dafür gefordert und genommen werden.

2) Freie Selbstbestimmung und Bethätigung der Staatsgewalt.

§. 73. Wichtiger noch als diese — von den Souveränen und Völkern so streng und ängstlich überwachte — äussere ist die innere Souveränetät: das Recht und die Macht der Staatsgewalt, ihren verfassungsmässigen Willen und Beschluss als den allgemeinen freien Staatswillen zu verwirklichen.

Dass die Staatsgewalt berufen und berechtigt sei, den allgemeinen freien Staatswillen zu verwirklichen, unterliegt nach Europäischem Völkerrecht keinem Zweifel, und dass sie denselben durch verfassungsmässige Erwägung und Entschliessung wirklich gefunden und ausgesprochen, ist ein nothwendiger Heische- und Grundsatz des Staatsrechts. Daher ist das ganze Volk nicht nur selbst den Befehlen der Staatsgewalt gehorsam, sondern vertritt dieselben auch gegen Alle und Jeden als seinen freien Staatswillen mit aller Kraft und Macht.

Diese Berechtigung und Gültigkeit der Verwirklichung des freien Staatswillens durch die Staatsgewalt findet für beide Formen ihrer Thätigkeit statt: für die Gesetzgebung und für die Regierung.

a) Die Gesetzgebung der Staatsgewalt.

§. 74. Sie erstreckt sich als die nothwendige — verfassungsmässige — Selbstbestimmung des freien Staatswillens eines souveränen Volkes über sich selbst auf alle gegenseitigen Verhältnisse oder Rechte der Menschen im Staat, also

§. 75. A) auf das ganze Volk und Land und alle Menschen und Sachen im Lande oder Staatsgebiet; denn auch

a) die Fremden treten mit ihrem Eintritt in dasselbe unter die Gewalt wie in den Schutz des Souveräns und

b) die Ausheimischen d. h. Staatsgenossen und Unterthanen, welche sich einstweilen in fremden Ländern aufhalten, hören, wenn und weil ihr rechtliches Verhältniss zu ihrem Souverän und Staat nicht rechtlich aufgelöst ist, durch die blosse Entfernung nicht auf, der Staatsgewalt und ihren Gesetzen, Geboten,

Befehlen unterthan und zum Gehorsam verpflichtet zu sein, wenn dieser auch nicht gleich und unmittelbar mit körperlicher Gewalt erzwungen werden kann.

§. 76. B) Ueber die einzelnen Rechtstheile, worin und worüber Gesetze gegeben werden können und sollen, ist hier nur das Allgemeinste zu bemerken.

a) Die Staatsgesetzgebung und das Recht, die bestehende Verfassung und Gesetzgebung auf verfassungs- und rechtmässige Weise zu verändern — ist das wichtigste, unveräusserlichste Recht jedes souveränen Volks, und wird als solches von dem Souverän und Volk gegen Alle und Jeden bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigt, weil darin und dadurch sich die Freiheit seines freien Staatswillens unmittelbar bethätigt und selbstbewusst ist. Das Recht, jede Einmischung in diese innerste Angelegenheit mit der Schärfe des Schwerts, wie des Worts zurückzuweisen, kann keinem Staat oder souveränen Volk bestritten werden. Es gehören hierher auch die Gesetze über das Staatsbürgerrecht und seine Pflichten, seine Begründung und seinen Verlust z. B. durch Auswanderung, Verbrechen u. s. w. Ohne Zweifel können sie die Auswanderung erschweren, an Bedingungen knüpfen u. s. f., die Einwanderung erleichtern, durch besondere Vorrechte, Befreiung von Steuern und Abgaben u. dgl. auf gewisse Zeit, Landvertheilungen u. s. w.

§. 77. b) Auch die bürgerliche Gesetzgebung und Rechtsbildung muss frei sein. Sie mag und muss jedoch auf die Fremden Rücksicht nehmen. Denn sie hat die rechtlichen Verhältnisse auch derjenigen, welche sich einstweilen, ohne in den Staatsverband selbst einzugehen, im Staatsgebiet aufhalten, aber dadurch unter den Schutz und die Gewalt des Staats und Souveräns getreten — zeitweilige Unterthanen, subditi temporarii sind, zu ordnen und festzustellen. Sie hat sich dabei nach dem allgemeinen Gesetze des Staatswohls und Rechts selbst zu bestimmen; aber sie kann und soll auch das Recht der Fremden dabei in Acht nehmen und bedenken, dass die fremden Souveräne ihre Unterthanen in Schutz halten und ungleiche Gesetzgebung und andere Beschwerung derselben den diesseitigen Unterthanen, welche sich in ihrem Staatsgebiet aufhalten, in gleicher

Weise und Maasse vergelten können — (Retorsio juris iniqui). Als ungleich oder unbillig kann es aber nicht angesehen werden, wenn den Fremden etwas höhere Steuern und Zölle aufgelegt werden, weil der Staatsbürger und Unterthan noch andere, oft nicht geringere Lasten zu tragen hat, welche durch seine staatlichen Rechte oft nicht so ganz aufgewogen werden. Natürlich können sich die Gesetzgeber zweier oder mehrerer Staaten auch darüber einigen, dass sie zur Erleichterung des Handels und Verkehrs auf die grössere Beschwerung ihrer beiderseitigen Unterthanen verzichten wollen oder auch ganz allgemein bestimmen, dass die Unterthanen aller fremden Staaten die möglichste Erleichterung und Freiheit geniessen sollen, in deren Landen den diesseitigen Unterthanen ebensolche zugesichert und gewährt ist.

Wenn es in einem Staate gar keine besondere Fremdengesetze oder doch nicht für diese Verhältnisse gibt, so gelten auch für sie die allgemeinen bürgerlichen Landesgesetze — das gemeine bürgerliche Recht, wie für alle Unterthanen als Privatpersonen [1]).

§. 78. c) Die kirchliche Gesetzgebung wird der Staatsgewalt neuerlich von denjenigen abgesprochen, welche den Staat blos für eine Lebens- und Vermögens-Sicherungs-Anstalt ansehen. Da jedoch der Staat das gesammte, natürliche und geistige Leben des Volks umfasst, so muss die Kirche, so weit sie Rechte hat und übt oder gibt, ebenso unter die Gesetzgebung der Staatsgewalt fallen, wie die bürgerliche Gesellschaft. Sie soll und darf die Rechte freilich nicht verletzen, sondern nur setzen: verkündigen und aufrecht erhalten.

§. 79. Wichtiger als diese neue Theorie ist der Einwand gegen das kirchliche Gesetzgebungsrecht der Staatsgewalt, welchen die Römisch-Katholische Kirche von dem göttlichen und althergebrachten (positiven) Rechte ihres Oberbischofs, des Pabstes, hernimmt, dass er allein oder mit der Kirchenversammlung, aber kein Laie und kein Volk oder Fürst, auch kein Staat die Vollmacht und Fähigkeit habe, das wahre Gesetz des Verhältnisses und Verhaltens der Menschen, sowohl zu Gott, als gegen die Menschen zu verkündigen und zu vollziehen. Auf den alten

---

1) Vergl. Pütters pract. Europ. Fremdenrecht. S. 27. §. 26.

Streit zwischen Kirchen- und Staatsgewalt und die staats- und kirchenrechtlichen Gründe und Gegengründe, wonach eine jede Recht hat und behält, brauchen wir hier nicht weiter einzugehen, da die mehrhundertjährige Praxis denselben so weit geschlichtet oder verglichen hat, dass sich der Pabst mit den Landesherren und Obrigkeiten über die im bestehenden Landeskirchenrecht und -Regiment erforderlichen Veränderungen einigt, und dann entweder das Concordat — der Vertrag selbst von Beiden als Gesetz bekannt gemacht oder vom Pabste verordnet, von der Staatsgewalt bestätigt und zum Landesgesetz erhoben wird. Die Staatsverfassung oder Gesetzgebung könnte aber auch die Kirchen durch ein allgemeines Gesetz frei und losgeben: dass sie sich innerhalb ihrer Genossenschaft und der allgemeinen Rechts- und Staatsgesetze selbst ordnen, regieren und richten dürfen. Aber auch darin würde sich die Staatsgewalt als die höchste und ausschliessliche Macht des Rechts bethätigen, welche dieses wie jedes andere Gesetz in recht- und verfassungsmässigem Gesetz auch wieder aufheben oder ändern kann.

b) Die Regierung der Staatsgewalt.

§. 80. Das Recht der Regierung oder obersten Leitung des ganzen Volks, auch aller Einzelwillen nach dem allgemeinen freien Staatswillen: Recht und Gesetz — zur Verwirklichung des freien allgemeinen oder Staatswillens: Freiheit, Recht und Wohl des Staats: die vollziehende Gewalt — ist in allen Staatsverfassungen, auch in den freisinnigsten, welche dem Volk oder seinen Ständen und Vertretern einen wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung einräumen, der eigentlich sog. Staatsgewalt oder Obrigkeit, dem Souverän: Fürst oder Hohen Rath mit seinen Beamten auschliesslich überwiesen.

§. 81. Denn, wenn auch die Gliederung des Beamtenstaats und der Amtsgewalten und Kreise der einzelnen Behörden zur Verfassung gehören mag, so haben doch alle und jede der recht- und verfassungsmässigen höchsten Obrigkeit zu gehorchen und ihre Befehle, soweit sie nicht in offenbarem Widerspruch mit dem Recht und Gesetze stehen, unweigerlich zu vollziehen. Inzwischen bestimmen Verfassung, Recht und Gesetze das Verhält-

niss der Behörden nach ihrem Beruf und Zweck gar sehr verschieden. Grundverschieden sind die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§. 82. A) Die Gerichte sind, weil sie das Recht finden sollen und in ihrer Erforschung und Erkenntniss desselben nach und in den Gesetzen, Gewohnheiten u. s. w. durch keine Gewalt gestört werden sollen und dürfen, in unseren Europäischen Staaten so unabhängig von der persönlichen Willensmeinung und Bestimmung des Souveräns, dass manche Theoretiker neben der gesetzgebenden und der vollziehenden noch eine richtende Staatsgewalt annehmen und aufstellen zu sollen meinten. Wenn und insofern nun die Richter dieser Freiheit verfassungsmässig geniessen, dass sie weder den Anforderungen und Befehlen des Souveräns oder Ministers irgend einen Einfluss auf die Urtheilfindung zu gestatten, noch zu fürchten brauchen, dass sie für ein nach bestem Wissen und Gewissen gesprochenes Urtheil durch Ab- oder Versetzung benachtheiligt werden möchten, da gilt das von dem zuständigen Gericht nach Landesrecht gehöriger Form Rechtens gefundene Urtheil als recht auch für den fremden Unterthan und Souverän. Auch er kann nur die landesgesetzlichen Rechtsmittel dagegen anwenden und bei Strafurtheilen um Begnadigung des als schuldig anerkannten Verbrechers bitten.

§. 83. B) Die Verwaltungsbehörden machen auf solche Unfehlbarkeit keinen Anspruch. Sie sind leichter gegliedert und weder in ihren Beschlüssen noch in ihren Handlungen an so strenge Formen und Gesetze gebunden, weil die Wohlfahrt des Staats und Volks gar mannigfache Maassregeln erfordert, welche ohne freie Beweglichkeit nicht rechtzeitig ergriffen und ausgeführt werden können. Die Staatsgewalt oder oberste Staatsbehörde hat daher die allgemeinen Verordnungen und Verfügungen zu erlassen und deren Ausführung durch die Behörden und Beamten zu besorgen und zu überwachen, nöthigenfalls unmittelbar einzuschreiten. Da nun sowohl die Anordnung der recht- und verfassungsmässig möglichen und nothwendigen Massregeln für die jedesmaligen Umstände und Verhältnisse und deren Ausführung in jedem einzelnen Falle durch die zuverlässige Kunde davon bedingt und bestimmt, diese aber ohne alle Schuld der Beamten

und Behörden irrig sein kann, so gereicht ihnen und der Staatsgewalt selbst ein solcher Irrthum auch zur Entschuldigung gegen die dadurch in ihren Rechten etwa verletzten eigenen und fremden Unterthanen und Souveräne.

§. 84. Als Rechtsverletzung kann überhaupt keine Verfügung oder Handlung der Regierung gelten, welche sie nach dem Landesrecht zur Wohlfahrt des Staates oder Volks in ihrem Staatsgebiet vornimmt, wenn auch die Nachbarstaaten einen Nachtheil davon haben sollten, der nach ihrem Rechte als Rechtsverletzung anzusehen sein und sie zu Reclamationen veranlassen könnte; denn für diesen Staat und für seine Staatsgewalt gilt sein und nur sein Recht und nicht das irgend eines andern.

§. 85. Hier können und dürfen natürlich weder die einzelnen Massregeln der Regierung noch auch die Zweige derselben aufgezählt werden, weil in Beziehung auf die anderen Staaten und Völker für alle dasselbe Recht und Gesetz gilt. Nur das mag noch bemerkt werden, dass die Staatsgewalt dem Auslande gegenüber auch nicht an die bürgerlichen Gesetze gebunden ist, welche für die gegenseitigen Verhältnisse ihrer Unterthanen als Privatpersonen gelten, dass sie z. B. Uferbauten an ihrer Seite eines Grenzflusses vornehmen und Flüsse gerade legen kann, obgleich in Folge dessen das untenliegende Nachbarland Abschwemmung und anderen Schaden erleiden mag. In der Regel pflegt man sich freundnachbarlich darüber zu verständigen, jedenfalls vor möglichem Schaden zu warnen. „Qui jure suo utitur neminem laedit,“ gilt hier noch mehr als zwischen Nachbarn, welche auf ihrem Grundstück Brunnen graben und Einer dem Andern durch Tiefergraben das Wasser entziehen und schaden.

C. Von dem Rechtsschutzrecht der Staatsgewalt.

§. 86. Da dem souveränen Volk als selbstgenugsamem Staate das Recht und die Macht inwohnt, die Freiheit seines freien Staatswillens zu wollen und zu verwirklichen, durch seine Staatsverfassung aber als Grundgesetz seines Willens und Wollens diese Macht des Rechtes (Rechtsmacht und Machtrecht) d. h. die Staatsgewalt dem Souverän, Fürst, Obrigkeit vertraut ist, so hat diese den Beruf: (die Pflicht und das Recht) das Recht des

Staates auf Freiheit seines freien Staatswillens zu behaupten, zu schützen und zu vertheidigen.

Sie muss daher

1) sich selbst die Staatsgewalt, als Haupt und Hort des Staats und seiner Freiheit,

2) die Gesetze als nothwendige Bestimmungen des allgemeinen und ihres freien Staatswillens und ihre Geltung: Landfrieden,

3) die denselben entsprechenden, wohlerworbenen Rechte, — wenn und weil sie nach dem Landesrechte zu Recht bestehen, als rechtes und wahres Recht mit aller Kraft und Macht beschützen.

1) Selbstschutz der Staatsgewalt.

§. 87. Weil der Souverän oder die Staatsgewalt den allgemeinen freien Staatswillen als seinen freien und nothwendigen Willen — als Recht zu verwirklichen und seine Freiheit, Ehre und Herrlichkeit zu wahren, als Recht zu schützen hat, so muss er, da in ihm die Staatsehre zur Verwirklichung, Erscheinung, Bethätigung kommt, sich selbst in seiner Staatsehre schützen, so lange sie ihm zusteht, d. h. bis sie verfassungsmässig aufgehoben, einem Andern übertragen ist.

§. 88. a) Die Majestät der Staatsgewalt macht die Person des Souveräns unverletzlich. Jeder Angriff auf das Leben oder das Recht des Souveräns wird als Hochverrath mit der härtesten Strafe, jede Verletzung der schuldigen Ehrfurcht auch an fremden im Lande sich aufhaltenden Unterthanen als Majestätsbeleidigung von Staats- und Rechtswegen geahndet und die Beleidigung des Souveräns durch andere Souveräne als die schwerste Ehrenkränkung, welche dem Staat widerfahren kann, auf's Strengste gerügt und gerächt.

§. 89. b) Die Souveränetät der Staatsgewalt sichert dem Souverän die Freiheit des Willens und der vernünftigen, verfassungsmässigen Willensbestimmung und -Vollziehung, indem sie diejenigen, welche ihn selbst oder seine Räthe und Diener zu zwingen, zu bestechen oder sonst von ihrer Pflicht abwendig zu machen oder sie zu belügen oder betrügen versuchen von Rechtswegen mit den strengsten Strafen bedroht und belegt.

Durch Drohungen auswärtiger Mächte kann und darf der Souverän sich nicht einschüchtern und zu unrechtem Willen bestimmen lassen, sondern muss Genugthuung dafür fordern und nehmen, insofern er sich dadurch beleidigt findet.

§. 90. c) Die allgemeine, allumfassende Macht der Staatsgewalt sichert dem Souverän die ausschliessliche und unumschränkte Herrschaft in der verfassungs- und rechtmässigen Weise und Form. Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Unterthanen, auch der Fremden im Lande wird durch die gesetzlichen Rechts- und Zwangsmittel von Gericht und Polizei; offner Aufruhr und Empörung mit bewaffneter Macht oder Bürgerhülfe überwunden und bestraft. Auswärtigen Angriffen stellt sich das Kriegsheer, das gesammte Volk entgegen.

2) Landfrieden — Königsfrieden.

§. 91. Zur Aufrechthaltung des Rechts oder der Gesetze als nothwendiger Bestimmungen des freien Staatswillens in ihrer wesentlichen Form — des Friedens im Staat — ist der Staatsgewalt, Obrigkeit, dem Souverän die Berechtigung, Gewalt zu brauchen, ausschliesslich beigelegt. „Der Landfrieden ist Königsfrieden."

§. 92. a) Selbsthülfe. — Wer auf eigene Faust, statt auf dem rechtlichen Wege durch gerichtliche Klage und Verfolgung, sich sein Recht nimmt, den Landfrieden bricht, wird für diese Störung des Rechtszustandes bestraft, wenn er auch wirklich einen rechtlichen Anspruch auf den streitigen Gegenstand hat oder zu haben vermeint. Dem Angegriffenen aber ist in der Noth, — wenn und weil die Staatsgewalt ihn nicht alsogleich schützen kann — Selbsthülfe zur Vertheidigung und Abwehr des Angriffs — Nothwehr gestattet.

Eingriffe fremder Souveräne oder Gerichte in dieses ausschliessliche Recht des Landesherrn werden auf's Strengste gerügt und gerächt, mit Gewalt abgewehrt.

§. 93. b) Verbrechen und Vergehen. — Solche Handlungen, welche mit bewusstem Willen der Rechtswidrigkeit die rechtliche Ordnung, den Rechtszustand, Landfrieden wesentlich stören: die Schranken des Rechts und Gesetzes wirklich brechen und daher Verbrechen heissen, werden wie an den Unterthanen

so auch an den Fremden nach dem Maass der Bosheit nnd des Schadens von dem Gesetz mit Strafen belegt, welche das Gericht an dem für schuldig Erkannten vollstrecken lässt.

§. 94. Es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob der Verbrecher ein hiesiger oder ein fremder Unterthan ist, wenn er den Rechts- und Friedensbruch im Lande verübt, wo der Souverän und sein Gericht die höchste Gewalt und Gerichtsbarkeit hat. Denn der Fremde ist durch den Eintritt in sein Gebiet sein Unterthan geworden und bleibt es so lange er darin verweilt.

§. 95. Was die auswärts begangenen Verbrechen betrifft, so sollen diese allerdings in dem Lande bestraft werden, dessen Recht und Frieden gebrochen ist, und dessen Souverän daher das Recht und die Pflicht hat, den Verbrecher zu bestrafen. Wenn nun aber der Verbrecher in seine Heimath oder in ein anderes Land geflüchtet ist, wohin dessen Macht nicht reicht, so ist er ohne Zweifel berechtigt, die Auslieferung des fremden Verbrechers, wie seines verbrecherischen Unterthans zum Zweck seiner Bestrafung zu verlangen, und der Souverän, in dessen Land er sich aufhält, ist dazu ebenso, nicht blos sittlich, sondern auch rechtlich verpflichtet, weil er als Rechts- oder Staatsgewalt das Recht wollen und thun muss [1]).

§. 96. Inzwischen pflegt man eigne Unterthanen, welche eines Verbrechens beschuldigt werden, nicht zur Bestrafung auszuliefern, weil der Staat und Souverän auch sie gegen mögliches Unrecht in Schutz zu halten hat; aber sowohl um der Gerechtigkeit willen, als von wegen des Rechts des verletzten Staats auf gerechte Bestrafung des Verbrechens, muss er ihn dann von den eignen Landesgerichten beurtheilen und wenn er schuldig befunden, nach den Landesgesetzen bestrafen lassen, wofern der Schuldige nicht nachweist, dass das betreffende ausländische Strafgesetz milder ist; denn in solchen Fällen muss dieses zur Anwendung kommen, weil dadurch mit dem Maass der Strafe auch das Maass — die Grösse des Verbrechens rechtlich bestimmt ist.

§. 97. Ausländer, welche im Auslande Verbrechen begangen

---

1) Wer des Verbrechers schont ist des Verbrechens Hort.

haben, sollten ausgeliefert werden. Wenn man sie aber aus allgemein menschlichen oder besonderen politischen Gründen nicht ausliefern will und doch auch um der Gerechtigkeit willen sie nicht straflos verweilen lassen oder ausweisen mag, so bleibt eben nichts anders übrig, als die Landesgerichte zur Untersuchung und Bestrafung schreiten zu lassen. Das Recht dazu hat der Staat gewiss, nicht sowohl als Heerd und Hort des Rechts und der Gerechtigkeit, als auch, weil der Flüchtling durch den Eintritt in das Staatsgebiet sich selbst unter die Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit gestellt hat, zeitweiliger Unterthan geworden ist.

§. 98. Vergehen dagegen, d. h. solche landesgesetzwidrige Thaten, welche keine unsittliche Gesinnung und rechtswidrige Absicht zum Grunde oder keine Störung des Landfriedens zur Folge gehabt, können an Fremden nur dann gestraft werden, wenn sie das Gesetz gekannt haben; und für auswärtige Vergehen werden sie und die eignen Unterthanen nur dann und insoweit zur Rechenschaft gezogen, als die dadurch Beschädigten rechtliche Ansprüche auf Ersatz haben und erheben.

8) Schutz wohlerworbner Rechte [1]).

§. 99. Die Staatsgewalt schützt ihre Unterthanen aber nicht nur (durch Strafgesetze und Polizei) gegen unrechtliche Gewalt und Angriff, sondern auch daheim durch Gericht und Polizei, auswärts durch Fürsprache und Beistand bei dem fremden Souverän im Genuss und Gebrauch ihrer wohlerworbnen Rechte. Zu diesem Schutz der im Lande wohl erworbenen Rechte ist die Staatsgewalt und das zuständige, darum angesprochene Gericht aus dem einfachen Grunde verpflichtet, weil das Recht den Landesgesetzen gemäss erworben ist, diese Gesetze aber der allgemeine oder Staatswillen sind. Ob der Erwerber ein Staatsgenosse oder ein Fremder ist, kommt dabei nicht in Betracht, weil auch der Fremde, der sich im Staatsgebiet aufhält, unter dem Staatsgebot und -Schutz des Souveräns und Gerichts steht. Es müssen aber auch Einheimische und Fremde in den Rechten geschützt werden, welche sie von Fremden oder Einheimischen in einem andern Staate wohlerworben haben, wenn und weil der Souverän diesen

1) Vergl. Pütter Fremdenrecht. Leipzig 1845. — 3. Abschn. S. 129.

als Staat und seine Gesetze als Recht anerkennt, so weit sie nicht seinem Landesrecht und -Gesetz zuwiderlaufen.

§. 100. Der Fremde und der Einheimische muss aber jedenfalls beweisen, dass er das behauptete Recht wohlerworben habe und zu diesem Zweck nicht nur, wie daheim, die rechterwerbende Thatsache, sondern auch das fremde — dem hiesigen Richter nicht bekannte — Gesetz auf glaubhafte Art beurkunden. Hierbei gelten die öffentlichen Urkunden des betreffenden Staats, wenn dessen Souverän oder sein auswärtiges Ministerium ihre Aechtheit bescheinigt, wie die einheimischen für ächt. Andere Beweismittel über das fremde Recht werden nach Landesrecht und Gesetz zugelassen.

§. 101. Zwischen den Rechten, welche man also im Auslande oder Inlande erwerben und besitzen kann, bestehen gewisse Unterschiede, welche durch die Verschiedenheit der Verhältnisse selbst bedingt sind.

§. 102. a) Das Personenrecht, d. h. der Inbegriff der Rechte und Befugnisse, welche einem Menschen als Person in einem Staate zustehen, sowie die Bedingung und Form ihrer Erweiterung und Erhöhung, ihrer Schmälerung und Entziehung ist durch das Landesrecht genau bestimmt und festgesetzt, weil es die Grundlage des gegenseitigen Verhältnisses zum Staat und Souverän, zum Volk und zur bürgerlichen Gesellschaft, zu Geschlecht und Haus ist. Eine Veränderung darin kann daher auch nur von der höchsten und Staatsgewalt oder von Rechtswegen durch das zuständige Gericht bestimmt werden.

§. 103. A) Auswärtige Souveräne und Gerichte können den hiesigen Unterthanen keinerlei Personenrechte im diesseitigen Lande beilegen oder entziehen:

a) keine staatlichen Rechte, Titel, Aemter, Ehren und Ehrenzeichen oder Orden u. s. w.

b) keine Standeserhöhungen oder Minderungen: Adel und Freiheit, Ehrlosigkeit und Knechtschaft, Volljährigkeit und Bevormundung wegen Verschwendung u. dgl. m.

c) keine Familienrechte, durch Dispensation von landesgesetzlichen Ehehindernissen, Vaterschaft, Sohn- oder Kindschaft u. s. f.

Die Verfügungen und Erkenntnisse der auswärtigen Staats-

gewalten und Gerichte erhalten für die Heimath erst durch die ausdrückliche Genehmigung und Bestätigung der einheimischen Staatsgewalt rechtlichen Grund und Bestand, wenn und soweit sie hier nicht nach allgemeinen Gesetzen überflüssig sind.

§. 104. B) Fremden werden alle diejenigen persönlichen (Privat)- und Familienrechte zugestanden, welche ihnen ihre Staatsgewalt oder Behörde als rechtlich erworbene beurkundet.

Was insbesondere die Rechtsgeschäftsfähigkeit anbetrifft, so bestimmt sie sich zwar überall nach den Landesgesetzen, so dass z. B. ein danach minderjähriger Einheimischer in seiner Heimath aus keinerlei hier unverbindlichen Rechtsgeschäften, die er in der Fremde gemacht, mit Erfolg belangt werden kann; während der daheim minderjährige, hier volljährige — mündige Fremde aus seinen hiesigen, aber nicht aus seinen heimischen dort ungültigen Geschäften in Anspruch genommen werden kann. Wenn jedoch der Fremde nach seinem heimischen Gesetz mündig und rechtsgeschäftsfähig ist, so wird er auch in andern Ländern aus allen seinen Rechtsgeschäften nach dem Recht verurtheilt, weil er in seiner Heimath als Rechtsfähiger belangt und zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten gezwungen werden kann.

§. 105. b) Das Vermögensrecht d. h. das Recht, Vermögen, Eigenthum und Schuldforderungen rechtlich zu erwerben und zu veräussern wird im Allgemeinen auch den Fremden zugestanden; doch kann das Landesrecht einzelne Beschränkungen des Erwerbs und Besitzes aufstellen, welche dann für ihre hiesigen Rechte massgebend sind.

§. 106. A) Besitz und Eigenthum und dingliche Rechte an fremden Sachen, welche der Fremde oder der Einheimische hier oder auswärts wohlerworben hat, werden, soweit sie dem Landesrechte nicht widersprechen, von dem Gerichte geschützt.

a) Unbewegliche Sachen: Grundstücke, Landgüter, Häuser können in manchen Ländern, namentlich wo staatliche Rechte darauf ruhen, von Ausländern und Fremden nicht erworben oder doch nicht besessen werden, jedenfalls muss die landes-

gesetzliche Form der Uebertragung und Auflassung u. s. w. beobachtet werden.

b) Bewegliche Sachen unterliegen zwar auch den Landesgesetzen, aber diese beschränken die Fremden jetzt nur noch hie und da in wenigen Stücken, wo nicht auch Einheimische beschränkt wären. (Monopole u. s. w.)

§. 107. B) Schuldforderungen, welche daheim oder im Auslande, nach den am Ort geltenden Gesetzen richtig eingegangen sind, werden überall von jedem zuständigen Gerichte geschützt, wenn und soweit dessen Landesgesetze nicht entgegenstehen, das Klagerecht wohlbegründet und noch nicht erloschen ist, mag dieses

a) aus einem Vertrage oder

b) aus einer Rechtsverletzung entstanden sein.

§. 108. C) Das Erbrecht der Fremden wie der Einheimischen wird nach den Landesgesetzen beurtheilt und geschützt.

a) Alle Erbschaften, welche nach dem Landesgesetz als im Lande eröffnete von den Gerichten erkannt werden, folgen den Erbgesetzen des Landes.

α. Wenn keine — landesrechtsgültige, letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge der Verwandten u. s. w. ein.

β. Auswärts von den Staats- oder Gerichtsbehörden aufgenommene oder beglaubigte sog. öffentliche Testamente, gelten wie alle öffentlichen oder staatlich-beglaubigten Urkunden, wenn ihre Aechtheit feststeht, als glaubwürdig und genügend, wofern das Landesgesetz nicht etwa für gewisse Arten von Rechten oder Erbstücken eine bestimmte Form bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt. Privattestamente, wie sie in manchen Ländern Brauch sind, als gültig statt der öffentlichen zuzulassen, dafür gibt es keinen Grund, als die von den in Deutschland gültigen Römischen und öffentlichen Testamenten abstrahirte und daher auch nur hiefür gültige Regel: „Locus regit actum."

§. 109. b) Die im Ausland eröffneten — angefallenen Erbschaften werden im Auslande und nach dessen Gesetzen angetreten und erworben; die Erben nehmen daher den hier befindlichen Nachlass nicht sowohl als Erben, sondern

als ihr wohlerworbenes Eigenthum oder Schuldforderung in Anspruch. Es genügt daher, dass sie diesen Erwerb rechtlich darthun durch öffentliche Zeugnisse oder Urkunden und Landesgesetze.

α) Sie können das im Ausland aufgenommene und bei der Eröffnung oder sonst ausdrücklich von Staats- oder Gerichtswegen als rechtmässig anerkannte Testament und den gehörigen Nachweis, dass sie die im Testament genannten und ernannten Erben und Erbnehmer sein, dem zuständigen Gerichte vorlegen, oder

β) den Mangel einer dort rechtsgültigen letztwilligen Verfügung und ihr gesetzliches Erbrecht als nächste Verwandte urkundlich beweisen, oder

γ) das gerichtliche Erkenntniss beibringen, wodurch ihnen die Erbschaft zugesprochen, vertheilt u. s. w. wird, denn dies gilt zwar nicht als Urtheil und Befehl, aber als das sicherste Zeugniss.

II. Vom freien Staatsgebiet.

§. 110. Das Staatsgebiet ist der Theil der Erde, welchen die Staatsgewalt beherrscht, das souveräne Volk besitzt, bewohnt, bebaut, — der Umkreis des Staats in seinem irdischen Dasein.

§. 111. Insofern das Volk als die Gesammtheit der Familien und Privatpersonen, die sämmtlichen Grundstücke, welche das Staatsgebiet ausmachen unter dem Schutze der Staatsgewalt in rechtmässigem Besitz und Gebrauch hat, kann das Land auch „Eigenthum des souveränen Volks“ genannt werden, aber nicht Eigenthum des Staats oder gar des Souveräns [1]).

§. 112. Das Staatsgebiet erstreckt sich gerade so weit wie der Staat und die Staatsgewalt. Seine Grenzen sind rechtlich bestimmt und genau zu bezeichnen [2]).

1) Staatseigenthum sind nur die Staatsgüter oder Domänen; Eigenthum des Souveräns die Chatullgüter, die Krongüter, fürstliches Familien-Fideicommiss oder Stammgut. Das Wort Eigenthum ist für Staatsgebiet schon deshalb, vorzüglich aber darum zu vermeiden, weil man sich durch das privatrechtliche Wort gar zu leicht verführen lassen kann und lässt, das Privat-Recht und -Gesetz auf die Staatsgebiete und übrigen völkerrechtlichen Verhältnisse anzuwenden. Die alten urkundlichen Ausdrücke Proprietas et dominium, propriété et souveraineté stammen noch aus der Zeit, wo die Fürsten „Eigenthum an Land und Leuten“ zu haben meinten.

2) Wenn man in neuerer Zeit viel von den natürlichen Grenzen

§. 113. Zur Bezeichnung der Grenzen bedient man sich der Marksteine, Grenzpfähle und -Gräben, auf dem Gebirg der Höhenpunkte oder der Wasserscheide; — der Flüsse dagegen nur im Kriege, im Frieden dienen sie zur Verbindung und Gemeinschaft, indem beide Völker gleiches Recht haben, sie zu befischen und zu beschiffen, und zwar nicht nur hinab auf dem Thalweg, sondern auch zur Bergfahrt mit Zugvieh auf dem Leinpfad. Die Grenze der Staaten ist dann eine gedachte: die Mitte des Flusses und der Brücken. Auch auf der Seeseite ist das Staatsgebiet nicht durch das Wasser begrenzt, sondern es erstreckt sich so weit in die See hinein, als diese von der Küste her beherrscht wird.

Daher unterscheidet man Land- und Seegebiet.

§. 114. Das Landgebiet des Staates besteht aus dem Lande: nicht nur dem Festlande, sondern auch den Inseln mit allen darin befindlichen Seen (Landseen), Strömen, Flüssen und anderen Binnengewässern.

§. 115. Das Seegebiet umfasst alle Theile der See oder des Meeres, welche vom Strande aus beherrscht, nur mit dem Willen der Staatsgewalt befahren oder befischt u. s. w. werden können.

---

der Staaten gesprochen und die Begrenzung des Landes durch Wasser, auch durch Flüsse dafür angesehen hat, so beruht dies auf einem doppelten Irrthum: als ob Flüsse und Wasser überhaupt trennten und nicht vielmehr verbänden, und dass man solche Landgrenze für eine Staatsgrenze gehalten. Die Grenze des Staats oder souveränen Volkes ist eben durch die rechtliche Gemeinschaft und Einheit bestimmt, und natürliche Grenze könnte nur die Grenze des natürlichen Volkes heissen, wie es durch gleiche Abstammung, Sprache, Geschichte, Sitte und Recht auf- und zusammengewachsen ist. Die Beachtung und Herstellung dieser natürlichen Völker-Grenzen, welche sich meistens auch in der äussern Natur als Marken und Scheidewände: Gebirgskämme, wüste, unwohnliche Länder u. s. w. herausheben, in und seit dem westphälischen Frieden aber ebensowenig berücksichtigt worden sind, wie die Willensmeinung oder Neigung der Völker, möchte für das Völkerwohl und -Recht und seine Ausbildung und Befestigung von grösserer Wichtigkeit sein, als alle Völkerverbrüderungs- und Weltbeglückungs-Pläne aller Weltbürgerschaftlichen oder Kosmopoliten. Aber an sich begründet auch die Nationalität kein Recht auf diese Staatsgrenzen und Gebiete.

1) Das nächstangrenzende Meer (mare proximum), die Bannmeile (banlieue), soweit die besten Kanonen vom Strand aus reichen oder völkerrechtlich ausgemacht ist.,

2) Die Häfen und die Rheden, deren Zugang durch Ketten u. s. w. oder durch Geschütz verschlossen werden kann.

3) Die Meerengen, Strasse, Sund, Canal, deren Durchschiffung vom Strande aus verwehrt werden kann.

4) die Meere und Meerbusen, welche nur durch solche geschlossene Meerengen zu erreichen und nicht ausdrücklich freigegeben sind.

§. 116. An diesem ganzen Staatsgebiet hat der Staat oder das souveräne Volk das freie Recht der Herrschaft: Besitz und Verfügung. Daher ist 1) von dem freien Staatsgebietsbesitzrecht und 2) von dem Verfügungs-, Erweiterungs- und Minderungsrecht zu handeln.

A. Von dem freien Staatsgebietsbesitzrecht.

§. 117. Das Recht des Staats auf die volle Freiheit seines Staatsgebiets beruht darauf, dass dieses der Staat selbst in seinem unmittelbaren, irdischen Dasein ist, wozu er das Recht in sich selbst, in seinem vernünftigen, freien, sich selbst wollenden und setzenden, verwirklichenden Willen und sittlichen Wesen hat. Nicht nur ist das freie Dasein im Raum und der Besitz und Gebrauch des Landes und Wassers zu seinem Lebensunterhalt die nothwendige Voraussetzung und Bedingung der Verwirklichung und Wirklichkeit des Staats und der Freiheit des freien Willens, sondern das souveräne Volk hat auch ein unzweifelhaftes Recht dazu, indem das Land zumeist in dem Eigenthum und rechtlichen Besitz der Bürger (Privatpersonen) oder des Staats (Fiscus) oder im Gemeingebrauch der Gemeinden, Provinzen, des ganzen Volkes ist. Dem Staate oder Souverän — der Staatsgewalt ward sonst ein Obereigenthum (dominium sublime) an allem Land — und allem Hab und Gut des Volks, der Unterthanen, und Besitz oder Gewehre am ganzen Lande zugeschrieben, weil zu Staatszwecken nicht blos ein Theil des Vermögens oder Einkommens der Unterthanen, sondern auch jedes Grund- und andere Eigenthum gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden darf.

Allein das Recht des Staats am Staatsgebiet ist weder Eigenthum noch Besitz; — denn nicht selten besetzt und besitzt eine kriegführende Macht einen Theil des Staatsgebiets der andern, feindlichen Macht ohne denselben zu ihrem Staasgebiet rechnen zu wollen oder zu dürfen, bevor sie ihn völkerrechtlich erworben, — sondern es ist beides zugleich und die höhere Macht und Gewalt, welche Besitz und Eigenthum des ganzen Volks in und unter sich begreift, beherrscht, beschützt: die Freiheit des Staatsgebiets ist die höchste und allgemeine, schlechthin rechtliche und berechtigte Herrschaft des Staats über sich selbst, sein Volk und Land, welche er mit aller Macht als seine Freiheit gegen jeden An- oder Eingriff vertheidigen darf und soll. Wenn und weil er das will und weiss, erkennt und erklärt der Staat sein Staatsgebiet 1) für unabhängig oder unverletzlich und 2) für ihm ausschliesslich ganz und allein unterthänig.

1) Unverletzlichkeit des Staatsgebiets.

§. 118. Die Unverletzlichkeit des Staatsgebiets besteht in dem Rechte des Staats und der Staatsgewalt jede Verletzung desselben: jede Ueberschreitung ihrer Grenzen und jede obrigkeitliche Handlung innerhalb derselben durch eine fremde Macht als eine Rechtsverletzung mit allen rechtlichen Mitteln, auch mit Waffengewalt abzuwehren und zu verhindern, zu beseitigen und zu ahnden. Ausserdem können sich auch zwei oder mehrere Staaten und Völker die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgebiete einander oder gegenseitig gewährleisten und sich dadurch zur Hülfe gegen solche Rechtsverletzungen verpflichten; aber selbstgenugsame Staaten bedürfen dessen nicht, weil sie selbst wehrhaft und mächtig genug sind, ihr Recht zu wahren und zu schützen; und schwächere Staaten können durch die stärkere Schutzmacht, wenn sie zur Hülfe ins Land gerückt, gar leicht erdrückt und unterjocht werden; jedenfalls ist die Unabhängigkeit durch die Anwesenheit einer fremden grösseren Kriegsmacht bedroht, gefährdet, aufgehoben. — Natürlich werden auch bewaffnete Räuber und andere Horden mit Gewalt abgewehrt, gefangen und auf das Strengste bestraft.

2) Ausschliesslichkeit der Herrschaft.

§. 119. Innerhalb ihres Gebietes muss die souveräne Nation und ihre Staatsgewalt ihre ausschliessliche Hoheit und Herrschaft

behaupten. Sie mag und darf keiner fremden Macht oder Staatsgewalt irgend eine Beschränkung ihrer rechtlichen Machtvollkommenheit oder eine Theilnahme an der Regierung u. s. w. gestatten, ohne ihre Souveränetät aufzugeben. Sie untersagt daher nicht nur fremden Kriegsheeren den Durchzug, sondern auch fremden Gerichts- und Polizeidienern die Nacheile, Verfolgung, Ergreifung, Ab- oder Durchführung flüchtiger fremder Verbrecher, weil sie unter der Hoheit und dem Landeshoheitszeichen einer fremden Macht erscheinen und handeln.

§. 120. Wenn fremden Souveränen die höchsten Ehren erwiesen und das Recht, über ihr Gefolge zu richten beigelegt, die Gesandten wenigstens von den Landespolizei- und Gerichtsbehörden unabhängig sein sollen, so ist diess Ausnahme und Vergünstigung, welche der Staat vermeiden kann, indem er den Besuch oder die Gesandschaft des fremden Souveräns verbittet, ablehnt. Dem allgemeinen und gemeinen Europäischen Völkerrechte nach tritt Jeder, sobald er die Grenze überschreitet, unter die Herrschaft der hier gebietenden Staatsgewalt.

§. 121. Vermöge seines ausschliesslichen Besitzrechts hat das souveräne Volk die freie Befugniss, überhaupt allen Fremden den Eintritt in sein Staatsgebiet sowohl zu untersagen als zu gestatten, und den Zugelassenen die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie im Lande reisen, die Land- und Wasserstrassen benutzen, Handel und Gewerbe treiben, sich niederlassen dürfen u. s. w. Hierzu gehört, dass sich der Fremde als unverdächtig und ungefährlich für die Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner — durch Pass oder dergleichen Urkunden ausweise. Wer ohne Beachtung der gesetzlichen Vorschriften oder auf verbotenen Wegen, — also wider den Willen des Staats und der Staatsgewalt in das Staatsgebiet einzudringen oder sich einzuschleichen sucht, kann mit Gewalt abgewehrt, zurück- und ausgetrieben werden. Besonders auf den Grenzen gegen verpestete und gegen feindliche Länder wird strenge Wacht gehalten und jeder Widerspenstige niedergeschossen.

§. 122. Aus demselben Rechtsgrunde kann dem Fremden auch die Theilnahme an den sog. herrenlosen Sachen oder Naturerzeugnissen, welche durch Besitzergreifung oder durch

Arbeit gewonnen und erworben werden können, versagt werden; namentlich die Fischerei in Binnengewässern und im Seegebiet und die Bergung gestrandeter Schiffe und Güter, wofür ein oft noch sehr grosser Bergelohn zu entrichten ist. Zur ersten gehören nicht bloss Fische, sondern auch Austern, Korallen u. s. w. Perlen und Bernstein sind meist fiscalisches Regal.

§. 123. Diese ausschliessliche Herrschaft der Staatsgewalt über das ganze Staatsgebiet und alles, was sich innerhalb seiner Grenzen befindet, kann auch noch jetzt durch die alte Parömie ausgedrückt werden: „Quidquid est in territorio, est etiam de territorio." Nur muss man bedenken, dass das Staatsgebiet eben auch nur bis an seine Grenzen geht, oder dass es aufhört, wo die Grenze eines anderen Staatsgebiets anfängt, läge dieses auch mitten in dem ersten, wäre ringsum von demselben umschlossen.

§. 124. Solche von einem anderen Staatsgebiet ringsumschlossene Staaten würden aber, wenn dessen Staatsgewalt von ihrem ausschliesslichen und Ausschliessungsrecht strengen Gebrauch machte, von allem Verkehr mit den anderen Völkern schlechthin ausgeschlossen, auf sich selbst und allein beschränkt und in ihrer freien Bewegung gehemmt, von dem fremden Staate abhängig sein. Diese Beschränkung ist um so lästiger und gefährlicher, je kleiner und je weniger selbstgenugsam die davon betroffene Völkerschaft ist. Für selbstgenugsame, mächtige Staaten aber wäre sie schimpflich und daher unerträglich.

§. 125. Sie verschaffen sich desshalb, wenn sie nicht gutwillig gewährt wird, mit Gewalt freien Durchgang und zwar nicht nur für ihre Unterthanen, sondern wenn ihr Gebiet durch andere dazwischenliegende Länder gespalten ist, auch für ihre Kriegsheere sogenannte Militärstrassen.

Wenn das Recht des freien Durchgangs und Durchzugs fremder Kriegsvölker für immer, als ein stetiges von einem Staate eingeräumt ist, so wird dasselbe im positiven Völkerrecht nach der Aehnlichkeit mit dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen zwei Grundstücken, mit den Servituten oder Dienstbarkeiten — Staatsdienstbarkeit, servitus publica genannt. Doch ist dies nicht die einzige.

§. 126. Staatsdienstbarkeit heisst jede völkerrechtliche Beschränkung der ausschliesslichen Staatsgewalt innerhalb ihres Staatsgebiets, welche einem andern Staate als selbstständiges (dingliches) Recht eingeräumt ist.

B. Von der Vergrösserung und Verkleinerung des Staatsgebiets.

§. 127. Der Staat und die Staatsgewalt hat das Recht über sein Gebiet zu verfügen, weil dasselbe sein eigen, ein Theil seiner selbst, und er berechtigt ist, sich in allen Stücken und Beziehungen selbst zu bestimmen. Seine Selbstbestimmungen sollen und müssen aber allewege vernünftig, recht und verfassungsmässig sein, weil er vernünftig und recht ist und will; daher kann und darf auch seine Verfügung über das Staatsgebiet: dessen Vergrösserung und Verkleinerung nur mit Recht und nach dem Recht erfolgen. Da ihm aber auch über die Rechtlichkeit und Rechtmässigkeit das erste und letzte Urtheil zustehen, so darf die Staatsgewalt auch diesen Staatswillen und Beschluss mit allen rechtlichen Mitteln ausführen. Der rechtliche Erwerb und Verlust ist aber doppelter Art, wie im Privatrecht, nämlich

1) ursprünglicher, urrechtlicher (originärer), durch alleinigen Willen,

2) abgeleiteter oder vertrags- oder gesetzmässiger — durch Uebereinkunft und -stimmung mit andern Staaten.

1) Urerwerb und -Verlust.

§. 128. Der Urerwerb von neuem Staatsgebiet erfolgt dadurch, dass sich die Staatsgewalt auch über dies — bisher staat- oder herrenlose Land oder Wasser erstreckt: es dem Staate einverleibt.

Sein Gegentheil, der Verlust tritt ein, wenn die Staatsgewalt über bisherige Staatsgebietstheile aufhört.

Beides kann a) durch natürliche oder Naturereignisse und b) durch freien Willen und Beschluss des Staates oder der Staatsgewalt geschehen.

a) Natürliche Erweiterung und Schmälerung.

§. 129. Durch natürlichen Zuwachs: Anschwemmung und Anwurf abgerissener Landstücke (Alluvio et appulsio) und

Entstehung neuer Inseln in Grenzströmen und Seeen und im Seegebiet wird das Land und das Landgebiet des Staates, welchem an den Inseln auch das Eigenthum zuzustehen pflegt, von selbst erweitert; weil dieser Theil der Erdoberfläche schon zum Staatsgebiet gehörte. Das Seegebiet aber erstreckt sich wenigstens um eben so viel weiter ins Meer hinaus, als die Anschwemmung oder der Anwurf oder die neue Insel über das bisherige Landgebiet. Es kann dadurch aber auch ein viel grösseres Seegebiet gewonnen werden, indem nun von dem neuen Strande aus eine Meerenge gesperrt und die dahinterliegende Bucht beherrscht werden kann u. s. w. Inseln, welche in Grenzströmen entstehen, werden zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten durch die völkerrechtliche Grenzlinie getheilt. Jedem Staate steht auf seiner Seite nicht nur der Uferbau zur Verhinderung der Abschwemmung, sondern auch das Recht zu, Fangbuhnen und andere Anstalten zur Vermehrung der Anschwemmung zu bauen. Aber dem andern und dritten muss dasselbe und gleiche Recht zugestanden werden. Da nun aus solchem Uferbau und Gegenbau am Ende beiden Ufern mehr Schaden als Nutzen erwächst, so pflegen sich die Uferstaaten darüber und über die ganze Stromordnung zu vergleichen und zu vertragen.

§. 130. Umgekehrt kann durch Naturereignisse, Abschwemmung, Abriss, Untergang von Inseln u. s. w. das Staatsgebiet geschmälert werden.

b) Freigewollte Vergrösserung und Verkleinerung

durch Einverleibung bisher staat- oder herrenloser Länder und durch Aufgebung der Staatsgewalt über bisheriges Staatsgebiet.

§. 131. A) Die Einverleibung herrenloser Länder auf dem Festlande und den Inseln der offenbaren See geschieht durch Bemächtigung — Occupatio. Sie besteht in der Begründung der höchsten und Staatsgewalt der Regierung über das Land als Theil des Staatsgebiets — mit dem Willen und Wirken des Staats.

§. 132. Der Wille allein und die Willenserklärung eines Souveräns, dass ein bisher staat- oder herrenloses Land

fortan seiner Herrschaft unterworfen sein solle, genügt daher auch nach positivem Europäischem Völkerrecht nicht zur Erwerbung des Landes: selbst dann nicht, wenn dasselbe von seinen Schiffen und Unterthanen zuerst entdeckt und besucht worden. Vielmehr bedarf es der wirklichen Bemächtigung, d. i. nicht nur einmaliger Besitzergreifung durch feierlichen Umzug mit Fahnenschwenken, Wappenanschlagen, Reden und dgl. Zeichen, wie sie zur Erwerbung des Eigenthums im Staate etwa gebräuchlich und genügend sind, sondern es müssen die Anstalten getroffen werden, welche für die Regierung und Vertheidigung des Landes erforderlich sind.

§. 133. Die Bemächtigung kann also nicht blos a) durch Besatzung mit Heeresmacht, welche die Fremden abwehren, die Einheimischen im Zwange und Gehorsam halten mag, sondern auch b) durch Besetzung mit Anbauern (Colonisten) geschehen, welche unter der Staatsgewalt und Obhut ihres Staats und Souveräns verbleiben, ihm gehorchen, von ihm geschützt werden.

§. 134. Ob der Staat und Souverän auch über solche Lande, welche von seinen Unterthanen ohne seinen Befehl oder Urlaub angebaut und erworben sind, die höchste und Staatsgewalt erhalte, hängt davon ab, ob der Unterthanenverband trotz der Auswanderung rechtlich fortbesteht, oder ob die Ansiedler, wenn derselbe nicht rechtlich aufgehoben ist, darin bleiben und sich unter Schutz und Hoheit ihres Souveräns als Colonie constituiren. Ist der Verband rechtlich gelöst, so bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung und Annahme der Staatsgewalt.

§. 135. Das Recht der Staaten und Staatsgewalten, sich der staat- oder herrenlosen Länder zu bemächtigen, sie ihrem Staatsgebiet einzuverleiben, ist nach §. 127 im Allgemeinen unzweifelhaft und auch unbestritten in Betreff a) menschenleerer Inseln und Landstriche. Jeder Staat kann sich dieselben zueignen und sie als Pflanzstätten (Colonien) und Nebenländer, als Handelsstationen und Sicherheitshäfen, als Strafanstalten für Verbrecher u. dgl. benutzen. b) Bestritten, obwohl von Alters her geübt und auch wohlbegründet ist das Recht in Betreff der Wohnsitze oder Jagd- und Waideländer der **wilden Stämme und Horden.**

§. 136. Es ist nämlich seit dem vorigen (sog. philosophischen) Jahrhundert oft und viel und mit grosser Begeisterung von den allgemeinen Menschenrechten und der natürlichen, angebornen Freiheit aller, auch der wilden Völker geredet und auf Grund derselben in ihrem Namen gegen die Unterwerfung oder Verdrängung jener „unschuldigen Naturmenschen und -Völker" Einspruch gethan und geeifert worden.

Wenn aber die Menschen und die Völker nur insofern das Recht haben, äusserlich, rechtlich-frei zu sein, als sie wahrhaft, innerlich-sittlich frei sind, d. h. sich durch ihr vernünftiges Denken zu vernünftigem, sittlichem Leben und Thun bestimmen, so kann das Recht der Wilden schon um ihrer Rohheit und Wildheit willen nur sehr gering sein.

§. 137. Die wilden Jäger und Fischer, selbst die Hirten, Horden haben kein Völkerrecht, sind nicht souveräne Völker, weil sie nicht Staaten sind. Sie haben aber freilich, ohne es zu wissen, wie alle Menschen, die Pflicht, im Staate zu leben; weil sie vernünftig, sittlich leben sollen, und dies nur im Staate möglich ist. Es geschieht ihnen also kein Unrecht, sondern ihr Recht, wenn ein Staat sie und ihre Jagd- und Waideländer sich und seinem Gebiete einverleibt.

§. 138. Aber auch die rohen Völker, welche unter der Herrschaft ihres Fürsten vom Landbau und nach einem ihrer Bildung entsprungenen und entsprechenden Rechte leben, dürfen die christlichen Völker ohne Zweifel nicht nur besuchen und in ihren grossen Weltverkehr hineinziehen, sondern sie können sie auch, wenn sie sich nicht völkerrechtlich benehmen, gleich anderen Staaten bekriegen. Wenn dann der Krieg den Umsturz des Staats oder die Unterwerfung des Fürsten und Volkes zur Folge hat, so widerfährt ihm nur sein Recht: das Urtheil der Weltgeschichte, dass er nicht der selbstgenugsame Staat, sein Recht nicht recht, nicht das wahre Recht ist, für sich zu sein und fortzubestehen.

§. 139. Darum ist aber die Misshandlung der armen Wilden und Naturvölker keineswegs gerechtfertigt oder entschuldigt. Der christliche Staat hat — um seiner selbst willen — auch gegen solche Völker im Kriege das christliche Kriegs- und

Völkerrecht, — im Siege und Frieden sein christliches Staatsrecht und für die wohlerworbenen Rechte der neuen Unterthanen deren Privatrecht zu befolgen und zu wahren. Er muss daher die Einwohner gleich seinen andern Unterthanen in ihrem Besitz und Eigenthum, wie in ihrer persönlichen Freiheit und übrigen Berechtigung schützen und schirmen.

§. 140. Die Ackerbauer haben an ihren Aeckern und übrigen Ländereien, welche sie in ausschliesslichem oder Gemein-Gebrauch besitzen, ohne Zweifel Eigenthum; so auch die Nomaden oder Hirten-Horden an ihren Heerden, die Jäger und Fischer an ihren Hütten und Hausthieren, Waffen und andern Geräthschaften. Aber am Lande selbst haben die Hirten nur Waiderecht, die Jäger u. s. w. nur Jagdrecht, welches sie im Staate aber nur nach dem Waide- und dem Jagdrecht oder -Gesetz üben dürfen, wie sie sich überhaupt in allen gegenseitigen Verhältnissen zu andern Menschen nach den Staatsgesetzen richten müssen.

§. 141. B) Aufgegeben wird ein bisher zum Staatsgebiet gehöriges Land durch Aufgebung der Staatsgewalt über dasselbe.

Dies kann unter ausdrücklicher Willenserklärung oder ohne solche geschehen, indem die Staatsgewalt sich aus demselben zurückzieht, es fortan als herrenlos betrachtet.

§. 142. Ausdrückliche Aufgebung eines einmal besetzten und besessenen Staatsgebiets-Stücks ist selten. Im Gegentheil pflegten die Seemächte, wenn sie sich bewogen oder genöthigt sahen, ein Land zu verlassen, in förmlichen und feierlichen Verwahrungen mit Hinterlassung von Wappen und anderen Hoheitszeichen zu erklären, dass sie „das Eigenthum" (die Herrschaft) des Landes nicht aufgeben wollten. Aber auch, wenn sie das nicht gethan, machten sie anderen Staaten das Recht, sich des verlassenen Landes, als eines verlassenen, zu bemächtigen, aus dem — civilrechtlichen — Grunde streitig: dass durch Aufgebung des Besitzes nicht auch das Eigenthum aufgegeben oder verloren werde, wenn der Eigenthümer es behalten wolle. Dagegen berufen sich die anderen Mächte, wenn sie sich eines solchen Landes bemächtigen, auf den — gleichfalls civilrecht-

lichen — Grundsatz, dass durch den blossen Willen der Besitz nicht behauptet werde: solo animo non retinetur possessio. Beide sind auf dies völkerrechtliche Verhältniss nicht anwendbar, weil die Staatsgewalt an dem Staatsgebiet als solchem weder — privatrechtlichen — Besitz noch Eigenthum hat, sondern Herrschaft — Souveränetät.

§. 143. Allerdings kann dem Staat oder Souverän ohne oder gar wider seinen Willen kein Theilchen seines Gebiets entzogen werden. Aber, wenn er wirklich den ernsten Willen hätte, die Hoheit und Herrlichkeit über das zur Zeit nur verlassene Land zu behalten, so würde er seine Herrschaft und Regierung entweder gar nicht aufgeben, oder sie sofort wieder herstellen und jeder Macht, die dies sein Gebiet einnehmen oder ihn in seiner Herrschaft stören oder beeinträchtigen möchte, den Krieg erklären und machen. Alle anderen Erklärungen, Vorbehalte, Verwahrungen u. s. w. sind, weil sie nicht den vernünftigen, rechtlichen und somit allein wahren, wirklichen Staatswillen aussprechen, als falsch und nichtig zu verwerfen und völkerrechtlich unwirksam.

§. 144. Die Zurückziehung der Besatzung hat an sich den Verlust des Besitzes und der Herrschaft nicht zur Folge. So lange Unterthanen des Souveräns unter seiner Regierung nach seinen Gesetzen und Geboten leben, bleibt ihm der Besitz des Staatsgebiets. Und wenn die Ansiedler und die Besatzung und alle Unterthanen etwa von den Nachbarvölkern oder von den unterworfenen Einwohnern vertrieben werden, der Souverän aber das Land behaupten, sich wieder in Besitz desselben setzen will, kann keine andere Macht sich des Landes bemächtigen, ohne das Staatsgebiet und Recht dieses souveränen Volks zu verletzen, ihm zur Abwehr — zum Kriege gerechten Grund und Anlass zu geben.

Hat dagegen die Wiedereroberung des Landes um des eigenen Staatswohls willen aufgegeben werden müssen, haben sich in dieser Ueberzeugung die Ansiedler und anderen Unterthanen mit der Besatzung zurückgezogen oder gar anderwärts niedergelassen, so ist das Land nach Vernunft und positivem Völkerrecht aufgegeben — herrenlos.

§. 145. Ganz anders verhält es sich mit dem Eigenthum, welches der Staat als Fiscus oder seine Unterthanen im Lande erworben haben; denn diess geht durch die Aufgebung des Besitzes nicht verloren. Der Staat, welcher sich des betreffenden Landes bemächtigt, muss die Eigenthümer, welche den Grund und Boden durch Besitzergreifung und Bebauung, Kauf oder sonst wie unter dem Schutz des Staats wohlerworben haben, in ihrem Rechte schützen. Der frühere Souverän behält also auch das Eigenthum der auf seine Anordnung und Kosten angelegten Festungswerke, Gebäude u. s. w. — aber nicht das Recht sie wieder mit Kriegsvolk zu besetzen, denn diess ist ein Souveränetätsrecht, welches dem gegenwärtigen Landesherrn ausschliesslich zusteht.

2) Uebergang von Staatsgebietstheilen auf einen andern Staat (Souverän).

§. 146. Während die Erwerbung und Aufgebung — auch Kauf und Verkauf jüngst herrenloser Landstriche, zumal wenn sich noch keine Unterthanen darauf angesiedelt haben, in das freie Ermessen der Regierung gestellt zu sein pflegt, ist der Uebergang des von dem souveränen Volke selbst bewohnten Staatsgebiets fast in allen Ländern ganz genau rechtlich bestimmt und bedingt. Er kann in der Regel nur durch die Uebereinstimmung der freien Staatswillen der beiden souveränen Völker begründet, also in staats-gesetzlichem Erbgang oder durch recht- und verfassungsmässigen Beschluss der Staatsgewalten, unter Beistimmung der von der einen an die andere übergehenden Staatsgenossen vollzogen werden. Die Gesetze, wodurch dem Landesherrn die Theilung und Veräusserung von Staatsgebietstheilen untersagt wird, sind sehr verschiedener Art: alte fürstliche Hausgesetze und -Verträge, welche auf dem altdeutschen Erb- und Erbenrechte beruhen, zum Theil von den Landständen gewährleistet, Landesgesetze geworden, zum Theil in die Verfassungsurkunden aufgenommen sind. Diese Staatsgrundgesetze halten die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Staatsgebiets durch den Landesherrn allein und die alte Erbfolge fest.

§. 147. a) Vertragsweise Abtretungen und Einverleibungen von Staatsgebietstheilen sind ungeachtet der

alten Hausgesetze und der neuen Staatsgrundgesetze sehr häufig ohne vorgängige Einwilligung des Thronerben oder der Stände oder der abgetretenen Unterthanen von den Landesherren beliebt und beschlossen worden. Seit dem Westphälischen Frieden, wo sich die Fürsten über die Theilung der Welt, „von Land und Leuten“ verglichen und vertrugen, wie sie konnten und mussten, wird der regierende oder Landesherr — Souverän im Falle unabwendbaren Zwanges durch überlegene Kriegsmacht für befugt erachtet „Land und Leute“ ohne Weiteres abzutreten. Und sie konnten diess um so leichter und ungehinderter als die Macht und das Recht der Landstände seitdem gebrochen, das Volk zur blossen Unterthanenschaft hinabgesunken war. Noch nach dem Wiener Congress 1814—15 wurden die Länder und Völker nach Seelenzahl unter die Fürsten vertheilt und selbst solche zusammengebracht, welche ganz verschiedenen Nationen angehören.

Ausser dem Falle unausweichlicher, unwiderstehlicher Nöthigung durch überlegene feindliche Macht und Kriegsgewalt, welche Staat und Volk verderben könnte und würde [1]) — muss jetzt die verfassungsmässige Einwilligung der Berechtigten, der Stände u. s. w. vorher erfolgt sein oder nachträglich ertheilt werden; sonst ist die Veräusserung staatsrechtlich null und nichtig. Indess ist diess eine innere Angelegenheit jedes Staats, und für den Erwerber des Staatsgebietstheils nur in sofern von Bedeutung, als die Vernachlässigung dieser Form dem in seinem Rechte verletzten Lande oder Thronerben einen Grund zum Kriege geben könnte. Jener kann daher auf Beobachtung dieses Gesetzes dringen, aber er hat es immer nur mit dem Souverän zu thun und erwirbt das betreffende Land in den völkerrechtlichen Formen zu ganzem und vollem Rechte.

§. 148. Diese bestehen

1) in der übereinstimmenden Willenserklärung der beiden Souveräne in der verfassungsmässigen Form [unter

1) Durch die blosse Eroberung und Besetzung wird nur Besitz, nicht das Recht der Souveränetät erworben.

Gegenzeichnung (Contrasignatur) des verantwortlichen Ministers u. s. w.] dass dieser Staatsgebietstheil von dem einen auf den andern übergehen soll.

2) Die Abtretung geschieht von Seiten des bisherigen Souveräns durch Entlassung dieser Unterthanen aus Eid und Pflicht, Abnahme der Hoheitszeichen u. s. w. Uebergabe der Festungen u. s. w. Darauf erfolgt

3) die Besitzergreifung von Seiten des neuen Souveräns durch mehr oder minder feierliche Worte und Zeichen und das Gelöbniss, dass er Allen und Jedem allezeit ein gerechter und gnädiger Landesherr sein wolle. Dann

4) die Huldigung der Unterthanen, welche damit, dass sie ihrem neuen Souverän Huld und Treue, den Gesetzen Gehorsam eidlich versprechen, auch ihrerseits in den Uebergang von einem Staate in den andern feierlich einwilligen. Ob und in wiefern dieser Einwilligung auch ein Recht des Landes, seiner Landstände oder andern Vertreter zur Seite steht, dem Uebergang zu widersprechen, die Huldigung zu versagen, muss nach dem im Lande geltenden Staatsrecht und Gesetze beurtheilt werden. Dass die Huldigung aber wirklich die freie Einwilligung der Unterthanen ist, geht daraus hervor, dass denselben, wo sie das freie Auswanderungsrecht nicht verfassungsmässig besitzen, bei der Abtretung die Befugniss ausbedungen zu werden pflegt, binnen einer gewissen Frist das Land mit Hab und Gut unbehindert und unbeschwert zu verlassen. Natürlich sind sie aber auch ohne Huldigung, so lange sie sich im Lande aufhalten, den Landesgesetzen und Obrigkeiten Achtung und Gehorsam schuldig, weil über diess Staatsgebiet und Alle, die darin sich befinden, dieser Souverän die Staatsgewalt hat.

Es versteht sich jetzt übrigens von selbst, dass die neu hinzukommenden Unterthanen nur dem Souverän, nicht auch seinen Unterthanen (etwa als herrschendem Volk) unterthan, sondern mit diesen zu gleichen Rechten und Pflichten in den Staat aufgenommen werden.

§. 149. b) Durch das Thronfolgegesetz des Staates kann der Souverän eines andern Landes zur Regierung berufen, und durch solche Vereinigung mehrerer Kronen auf einem Haupte

kann die Einverleibung des einen Staatsgebiets in das andere veranlasst werden. Allein nothwendige Folge ist diese nicht, wenn und weil die Staaten selbstständig sind und ihr eigenes Staatsgrundgesetz und Recht haben, wonach und womit sich ihre Krone vererbt, so dass der auswärtige Erbe wie der Sohn und Kronprinz des letztverstorbenen Souveräns ganz und gar in dessen Stelle tritt.

§. 150. Zunächst werden daher die beiden Staaten nur durch den nun gemeinschaftlichen Souverän verbunden. Sie können unter seiner Herrschaft völlig gesondert bleiben, ihre besondere Verfassung und Regierung behalten bei s. g. Personal-Union. So pflegt es zu geschehen, wenn die Völker verschiedener Art und Abstammung, Sprache und Gesittung oder die Länder weit entlegen oder die Verhältnisse und Rechte so wesentlich verschieden sind, dass eine Verschmelzung der Unterthanen nicht zu hoffen ist. Die Staatsgebiete mögen sich dann einander öffnen; — vereinigt, einverleibt werden können sie nicht.

§. 151. Wo dagegen die Unterthanen beider Staaten Einem Volke angehören, gleiche Sprache und Geschichte, gleiche Sitte und Sinnesart haben, erscheint die Vereinigung s. g. Real-Union derselben aus dem doppelten Grunde geboten, weil die abgesonderten Regierungen viel kostspieliger und weil der eine grössere Staat mächtiger und freier, eher in sich befriedigt, selbstgenugsamer ist als die zwei kleinen. Natürlich wird dadurch das Staatsgebiet nicht nur des Souveräns sondern auch jedes bisher selbstständigen Volkes um soviel erweitert, als das des andern beträgt.

§. 152. Inzwischen kann der Souverän der beiden Staaten, deren Vereinigung nur dann ohne Weiteres anordnen und vollziehen, wenn er nach den Rechten Beider unumschränkte (absolut-monarchische) Staatsgewalt hat. In den neuern Verfassungsurkunden ist nicht nur die Einverleibung in andere Staaten schlechthin untersagt und ausgeschlossen, sondern nach manchen Staatsgrundgesetzen kann der Souverän auch nicht einmal Oberhaupt eines andern Staates werden, wenn die Stände nicht darein willigen; nach andern darf er seine Residenz oder die Regierungsoberbehörde nicht in ein anderes Land verlegen.

§. 153. Der Souverän, welcher zwei Kronen auf seinem Haupte vereinigt, wird sich also mit den Ständen beider Länder nach dem Staatsgrundgesetz und Recht eines jeden über die Vereinigung der beiden Staaten zu einem Gesammtstaat und über dessen Verfassung und Regierung zu vergleichen und zu vertragen haben. Diese kann wesentlich von den Verfassungen der beiden bisherigen Staaten verschieden sein, und manches Recht von den bisherigen Ständen aufgegeben werden müssen, z. B. wenn zwei oder drei ständische zu einem constitutionellen Staat vereinigt werden.

III. Von der freien Staatsmacht.

§. 154. Dem Staate und der Staatsgewalt des souveränen Volkes steht endlich auch in Beziehung auf andere Staaten, Souveräne und Völker das Recht der freien Selbstbestimmung zu. Er darf und soll sich nicht nur in seiner rechtlichen Unabhängigkeit von ihnen, sondern in seiner vollen Freiheit und Herrlichkeit — Staatsehre (Souveränetät) behaupten und die vernünftig gewollten, verfassungsmässig gesetzten Staatszwecke auch ausserhalb des Staatsgebietes mit allen rechtlichen Mitteln durchsetzen und verwirklichen. Es ist diess ein wesentlicher Theil der Staatsehre oder -Souveränetät und beruht, wie diese selbst darauf, dass sich der freie vernünftige Staatswille als Selbstzweck und Recht setzt und weiss und dass seine Zwecke nicht nur vernünftig und rechtlich von ihm gesetzt und gewollt sind, sondern auch ihn selbst, den Staat, sein Recht und Wohl zum Endzweck haben.

§. 155. Zu dessen Bewährung, zum Schutz und zum Beweise dieses Rechts hat der selbstgenugsame Staat auch die Macht sich in seiner höchsten Freiheit und Herrlichkeit zu behaupten und seine Staatszwecke in's Werk zu setzen.

Die Macht des Staats erscheint zunächst als Kriegsmacht: als starkes, wohlbewehrtes und geübtes Heer und Flotte. Auch ist sie wirklich der kräftige Arm, welcher Schild und Speer führt; aber wie der Arm kraftlos und todt ist ohne das Herz und den Kopf und die übrigen Glieder des einen Leibes, so würde auch Kriegsheer und Flotte für sich allein keine Lebenskraft haben,

§. 156. Die Kriegsmacht hat den Staat nicht nur zur Grundlage und zum Rückhalt, indem das Volk die tapferen Männer erzeugt und erzieht, die bürgerliche Gesellschaft mit ihrer Geschicklichkeit, Kunst und Gewerbe, aus ihrem Reichthum sie rüstet und nährt; sondern auch Geist und Leben, Tugend und Tapferkeit und die hohe sittliche Einheit und Kraft, welche die Bürgschaft, wie die Gewissheit des Sieges in sich trägt, empfängt sie vom Staate. Denn auch die Vaterlandsliebe, deren heilige Gluth uns die Mühen nicht achten, die Gefahr nicht scheuen, den Tod nicht fürchten lässt, ist ja nur Liebe des Staats: das unmittelbare sittliche Selbstbewusstsein der Einheit mit ihm. Ein Recht aber kann dem Heere und der Flotte nur als Kriegsmacht des Staats zustehen, als sein Werkzeug und Mittel für sein Recht, für seine Ehre.

§. 157. Weil nun also in Wahrheit der Staat selbst die Macht ist und hat, Allem und Jedem, was seine freie Selbstbestimmung und Ehre beeinträchtigen möchte, zu begegnen, und seinen Willen auszuführen, so werden die souveränen Völker in ihren gegenseitigen Verhältnissen als Einheiten (juristische Personen) gewöhnlich auch von der Völkerrechtswissenschaft Mächte genannt.

§. 158. Jede souveräne Nation und Macht muss und wird nun jede ihr gegenüber stehende Macht zunächst als Macht erkennen und anerkennen.

Da sie aber an sich selbst weiss, dass sie nur als Staat, als der sich selbst wollende und setzende freie Wille eines sittlichen Volks, durch seine Sittlichkeit und Verfassung — Macht hat und ist, so muss sie jede solche wahre und wirkliche Macht auch als souveränes Volk und als Staat gelten lassen und achten, wenn sie bei und in demselben dieselbe Sittlichkeit und eine vernünftige Verfassung wiederfindet.

§. 159. Dadurch kommt aber der Staat nicht allein in das rechte und Rechtsverhältniss zu den andern souveränen Völkern oder Staaten, sondern auch zu der richtigen und wahren Selbsterkenntniss. Denn während er, sich an und für sich allein betrachtend, sich in seiner Selbstgenugsamkeit als höchsten End- und Selbstzweck fühlt und sich daher auch für das höchste und

höchstberechtigte und allmächtige Wesen halten möchte [1]), muss er, wenn ihm die anderen Mächte und Staaten mit demselben Anspruch und Rechte entgegentreten, — begreifen, dass er nicht der Staat, nicht das Allgemeine, das Vernünftige, das Höchste und Höchstberechtigte ist, sondern nur ein Allgemeines, ein Vernünftiges, ein Höchstes, von andern Allgemeinen, Vernünftigen, Höchsten unterschiedenes Besonderes und Einzelnes — das für sich Höchste, welchem das Allgemeine, Vernünftige, die Freiheit des freien — sich selbstwollenden und wissenden und setzenden, vernünftigen — Willens mit anderen besonderen und einzelnen Staaten gemein ist.

§. 160. 1) Der Staat will und muss also die anderen Staaten und Mächte um sein selbst und des Rechts willen, — weil er und sie sittlich und vernünftig sind und weil sie wie er mächtig sind und ihn als Staat achten und ehren sollen —, im Allgemeinen als seines Gleichen — als souveräne Völker anerkennen und ihnen alles Recht zugestehen, was er als Staat für sich in Anspruch nimmt und jene ihrerseits ihm zugestehen: Gegenseitige Anerkennung der Staaten in ihrer gleichen Freiheit, Sittlichkeit, Ehre.

§. 161. 2) Diese Gleichheit des sittlichen Geistes und Willens begründet den rechtlichen Verkehr der Völker als Staaten, wie die gleiche Gesittung und Lebensweise den Handelsverkehr zur Befriedigung der Bedürfnisse Aller durch die verschiedenen Natur- und Kunsterzeugnisse aller Länder hervorruft und alle Völker zu einer grossen bürgerlichen Gesellschaft macht. Eine solche oder ähnliche rechtliche Gemeinschaft findet zwar nicht unter den Staaten als solchen statt, aber wenn sie die Zwecke, welche zweien oder mehreren gemein sind, nur oder besser mit gemeinschaftlichen Mitteln erreichen zu können meinen, mögen sie Vereinbarungen, Verträge, Bündnisse schliessen.

§. 162. 3) Indessen ist jene allgemeine Gleichheit der Staaten doch eben nur eine allgemeine, und die Gleichheit oder Gemeinsamkeit ihrer besonderen Zwecke nur eine zufällige, indem der Staat und jeder Staat seinen freien Willen

---

1) Wie Rom im Alterthum.

nach seiner Vernunft und Verfassung zu seiner Freiheit und Wohlfahrt bestimmt, wie seine Verhältnisse es erfordern. Die Verhältnisse jedes Staates auch zu anderen Staaten sind aber ihm eigen und eigenthümlich und daher sind es auch seine Willensbestimmungen — Gesetze, Einrichtungen, Anordnungen.

§. 163. Hierdurch erhält das Verhalten und Verhältniss jedes einzelnen Staates zu den anderen Staaten und Völkern gleichfalls etwas Eigenthümliches, trotz oder vielmehr wegen der allgemeinen Grundsätze und Gesetze des practischen Völkerrechts, denn dessen Grundgesetz ist die Souveränetät des Staats, d. h. die Freiheit seines freien Einzelwillens und seiner nothwendigen Willensbestimmungen nach seiner rechtlichen Auffassung und Beurtheilung der Dinge; dazu aber gehört auch das Recht, diesen seinen freien Willen mit allen rechtlichen Mitteln, mit aller Macht zu setzen und durchzusetzen (jus belli et pacis).

A. Von der gegenseitigen Anerkennung der Staaten.

§. 164. Im allgemeinen unterliegt es keinem Zweifel, dass der Staat jeden anderen Staat, weil er auch Staat, seines Gleichen ist, in seiner rechtlichen und sittlichen Freiheit und Ehre — Souveränetät anzuerkennen hat.

Es hängt aber von seiner Ansicht und Beurtheilung des fremden Gemeinwesens ab, ob und in wiefern er dasselbe für einen — wahren Staat erkennen und anerkennen kann. Wenn er bei einem Volke die Eigenschaften, welche er als dem Staate wesentlich und nothwendig erachtet, z. B. eine Staatsverfassung, wodurch der allgemeine Wille des Volkes geeinigt, oder eine Staatsgewalt, wodurch dessen Bestimmungen gefasst und verkündigt und verwirklicht werden können, — nicht findet, mag er solchem Volke, wie gross und mächtig es sonst auch sei, die Anerkennung als Staat und souveränes Volk versagen. Bei nicht so wesentlichen Mängeln, wenn die Verfassung oder das Recht oder die Staatsgewalt und Regierung dem vernünftigen Begriff des wahren Staates nicht ganz entspricht, mag er das freie Volk und Gemeinwesen im Allgemeinen als Staat anerkennen, aber der rechtswidrig emporgekommenen und herrschenden Staatsgewalt die Anerkennung verweigern, die schlechte Gesetzgebung und

Rechtspflege soweit sie ihn oder seine Unterthanen angehen, ausser Kraft setzen und sich selbst oder seinen Beamten dieselbe ganz oder theilweise übertragen lassen (wie in den türkischen Landen) u. s. w., wenn der betreffende Staat seine Anerkennung in diesen Schranken wünscht oder annimmt.

§. 165. Die christlichen Staaten Europas verlangen volle und ganze Anerkennung ihrer rechtlichen und sittlichen Freiheit und alle haben das Recht, dieselbe von jedem zu erzwingen. Indess bedienen sie sich dazu jetzt nur, wenn ihre Wohlfahrt es so fordert oder doch zulässt, der Waffengewalt; sie begnügen sich meist, dem sie nicht oder nur theilweise anerkennenden Staate, ihre Anerkennung in gleicher Weise und Maasse zu versagen oder sich doch ebenso gleichgültig oder feindselig u. s. w. zu verhalten.

§. 166. Was die Form der Anerkennung betrifft, so pflegt sie ausser etwa bei neuentstandenen und darum bittenden Staaten oder Staatsgewalten selten in ausdrücklichen Worten ausgesprochen und angenommen zu werden. Sie soll sich in der Achtung, Ehrerbietung und Ehrenbezeugung, Beschickung, Glückwünsche durch Gesandte bethätigen, welche dem Staate als Staat, als souveränem Volk, als Macht zusteht und gebührt.

§. 167. Diese allgemeine gegenseitige Anerkennung der wahren Staaten, welche in Europa und Amerika jetzt bestehen und sich achten und ehren, schliesst das eigene Urtheil jedes Staates nach seinem Recht und Geist nicht aus; sondern, wie es sie begründet, so bestimmt es sie auch, indem es neben der allgemeinen Anerkennung der Rechtlichkeit des Staats sich den Zweifel und Widerspruch gegen einzelne Gesetze u. s. w., neben der anerkannten Freiheit des souveränen Volks den Einspruch und die Abwehr gegen deren möglichen oder wirklichen Missbrauch, neben der allgemeinen Gleichheit die Verschiedenheit der Mächte frei weiss und hält, solche als sein gutes Recht mit aller Macht vertheidigt und behauptet.

1) Gegenseitige Anerkennung der Staatsfreiheit.

§. 168. Wenn der Staat ein anderes Volk und Gemeinwesen als Staat anerkennt, so ist darin und damit zugleich anerkannt,

dass derselbe den freien sittlichen Willen wirklich wisse, wolle und verwirkliche, dass er solche Vernunftbildung, Gesinnung und Verfassung habe, welche die richtige Erkenntniss und die freudige Anerkenntniss und kräftige Vollziehung des Rechten und Guten sichert. In dieser Anerkennung der sittlichen Freiheit des Staates ist seine rechtliche Freiheit, in der seiner Verfassung nicht nur die der Staatsgewalt, sondern auch Alles dessen enthalten, was verfassungsmässig geordnet, geboten oder gethan ist. Daher muss der Staat die im anderen Staate verfassungsmässig erlassenen Gesetze als Recht, die dem gemäss ergangenen Urtheile und Verfügungen als recht, gerecht und gut und die gesetzlich erworbenen Befugnisse als wohlerworbene Rechte anerkennen und gelten lassen.

§. 169. Und in der That lässt er sie so gelten — in dem Staate, d. h. für das Volk und Land, dem sie angehören und eigen sind; — aber nicht in seinem Lande, für sein Volk, für seinen Staat; sondern er soll und muss seine Freiheit und sein Recht, seine Gesetze und seine Rechte gegen Alle und Jeden, auch gegen andere Staaten und Völker beschützen und vertheidigen.

§. 170. Wiewohl er sich daher keinen Einspruch gegen das freie Gesetzgebungsrecht anderer Staaten, noch gegen die rechtliche Gültigkeit der von der Staatsgewalt verfassungsmässig erlassenen Gesetze erlauben mag, so darf und muss er doch alle Gesetze, wodurch er, sein Volk und Land in seiner Freiheit und Wohlfahrt, in seinem Recht oder seinen Rechten gekränkt, beschränkt oder gefährdet wird, insofern als Unrecht betrachten und bekämpfen. Das gewöhnlichste, gelindeste Mittel gegen solche unbillige, besonders gegen ungleich beschwerende Fremden-Gesetze anderer Staaten ist gleiche Widervergeltung dieser ungleichen Beschwerung — Retorsio juris (legis) iniqui. Wenn in Folge solcher Gesetze Verfügungen und Maassregeln stattgefunden haben, wodurch der Staat, das Land oder einzelne Unterthanen wesentlich beeinträchtigt sind, so mag der Staat, nachdem seine gebührende Vorstellung und Forderung auf Ersatz des Schadens keinen Erfolg gehabt, sich selbst und seinen Unterthanen Genugthuung nehmen, indem er zunächst das hier

befindliche oder nächsterreichbare Gut des fremden Staats oder Volks in Beschlag nimmt und nöthigenfalls mit Waffengewalt dem Rechte Achtung und Befolgung verschafft (Repressalien).

§. 171. Das ist unbedenklich und unbestritten, dass, wo Recht und Recht sich entgegen steht, jeder Staat das Recht und die Pflicht hat, sein Recht mit aller Macht aufrecht zu erhalten und durchzusetzen. Aber auch, wenn das Recht des andern Volkes z. B. die Thronfolge eines schon mächtigen oder bösen Königs in einem andern Lande dem Wohl des Staates offenbaren Schaden bringt oder auch nur unmittelbar Gefahr droht, gestattet das positive Europäische Völkerrecht die Abwehr und Abwendung mit allen Mitteln, aus dem guten Grund, weil die Wohlfahrt und die Sicherheit des Staats und Volks zu seinen wesentlichen Rechten gehört.

Am schroffsten und härtesten tritt dieser Widerspruch heraus, wenn der Staat sich durch die verfassungsmässige Abänderung oder gar durch die unveränderte Beibehaltung der Staatsverfassung eines anderen Volkes benachtheiligt oder bedroht findet. Aber sein Recht zur Abwehr des Nachtheils oder der Gefahr, welche ihm droht, ist ebenso unzweifelhaft, wie das des anderen Staats zur Vertheidigung seiner Verfassung und seiner verfassungsmässigen Gesetzgebung und Gesetze, worin seine Freiheit wurzelt und gipfelt.

§. 172. Bei verfassungswidriger Veränderung der Staatsverfassung — Aufruhr, Empörung, Staatsumwälzung erscheint die Gefährdung anderer, besonders benachbarter Staaten vielleicht drohender, ihre Sicherung durch bewaffnetes Einschreiten für die verfassungsmässige Staatsgewalt leichter gerechtfertigt und — nothwendig, wenn der allgemeine Rechtszustand vertragsmässig ausgemacht und gewährleistet ist; aber der letzte und eigentliche Rechtsgrund ist und bleibt das eigene Recht und Wohl des Staats, — nicht das allgemeine — fremde anderer Völker.

2) Gegenseitige Anerkennung als souveräne Völker.

§. 173. Alle Staaten sind souveräne Völker, d. h. sie haben ihren freien Willen und das Recht, ihn zu wollen und zu ver-

wirklichen, — auch mit Gewalt durchzusetzen. Der Staat hat sie also als solche, als souveräne Völker in ihrer Freiheit anzuerkennen und zu achten: er soll und darf sie nie und nimmer wie Unterthanen behandeln, ihnen Befehle ertheilen, sie bestrafen wollen; sondern er hat sie stets und allewege als seines Gleichen zu betrachten und zu ehren.

§. 174. Dies thut er, indem er jedem Staate

1) das Recht zugesteht in seinem Staatsgebiete ausschliesslich die Staatsgewalt zu haben und zu üben (innere Souveränetät) und sich mit seinen Vorstellungen, Beschwerden, Gesuchen, Forderungen stets an den verfassungsmässigen Träger der Staatsgewalt, den Souverän, in gebührender Ehrerbietung richtet;

2) die freie Selbstbestimmung des Staats und Souveräns in den auswärtigen Angelegenheiten auch zu ihm, dem Staate selbst als sein Recht und, sofern sie nur dem Landesrechte gemäss ist, als ihm recht und gerecht anerkennt: ihm das Kriegs- und Friedensrecht und Gerechtigkeit wie Rechtlichkeit zugesteht, wie er sie für sich in Anspruch nimmt. Selbst im Kriege zeigt sich diese Achtung vor dem andern Staat und seinem Rechte bei jeder Gelegenheit, indem der Eroberer die Souveränetät über das besetzte und besessene Land nicht schon zu haben behauptet, sondern sie höchstens von dem fremden Souverän erzwingen, sich abtreten lassen will.

§. 175. Allein, wenn der Staat auch das Recht aller souveränen Völker oder Staaten, Krieg mit einander zu führen und die Gerechtigkeit jedes nach dem Recht dieses Staates nothwendigen oder statthaften Krieges anerkennt, so hat er doch selbst auch das Recht, zum Schutz seines Rechts nöthigenfalls mit Gewalt Frieden zu stiften und zu diesem Zweck einen oder den andern zu unterstützen (Intercession).

§. 176. Auf Völker, welche keine Staaten, sondern entweder wilde Horden oder jüngst in Gesetz- und Rechtlosigkeit verfallene Rotten sind, finden diese Rechtssätze natürlich keine oder nicht volle Anwendung, weil sie trotz aller Unabhängigkeit doch keine freie souveräne Völker sind. Das Völkerrecht ist jedoch von den souveränen Völkern oder Staaten um ihrer

selbst willen, soviel thunlich gegen solche Horden, Mengen, Massen zu beobachten.

3) Gegenseitige Anerkennung der allgemeinen Gleichheit und Verschiedenheit aller Staaten.

§. 177. Aus der gegenseitigen Anerkennung der Staaten als gleicher, welche sich in der allseitigen Achtung ihrer innern und äusseren Souveränetät bethätigt, hat sich das allgemeine Gesetz der gleichen Gegenseitigkeit ergeben: dass jeder Staat jedes allgemeine Völkerrechtsgesetz, welches er ausdrücklich oder mit der That für sich aufstellt, unter gleichen Verhältnissen und Umständen auch gegen sich gelten lassen muss.

§. 178. Nun sind freilich — um von den mehr oder minder zufälligen Umständen zu schweigen, nicht nur die Verhältnisse der Staaten zu einander gar sehr verschieden, sondern auch die Staaten selbst: sowohl in Lage und Umfang des Gebiets als in Volkszahl und Reichthum, in Verfassung und Gesittung, Glauben u. s. w., welches alles auch auf ihre Macht den wesentlichsten Einfluss hat. Indess lassen sich doch alle Staaten trotz dieser mannichfaltigen Verschiedenheiten in zwei Hauptklassen, in selbstgenugsame Staaten und Mächte und nichtselbstgenugsame abtheilen.

§. 179. a) Selbstgenugsame Staaten und Mächte sind diejenigen, welche zu ihrem Bestehen, Wohlergehen sich selbst genug, — keines Andern bedürftig und mächtig genug sind, sich in ihrer Staatsfreiheit zu behaupten. Wie viel Land und Volk, welche Verfassung und Bildung u. s. w. dazu erforderlich sei, lässt sich im Allgemeinen für alle Zeiten und Gegenden nicht bestimmen. Im Alterthum war eine Stadt wie Athen oder Rom mit Landschaft durchaus selbstgenugsam, vor hundert Jahren ein deutsches Churfürstenthum von 4 bis 5 Millionen Seelen, jetzt kaum ein dreimal grösseres Reich. Aber einem freien Volke, welches seine sittliche und natürliche Selbstbefriedigung in seinem Staat und Lande findet, wird die Selbstgenugsamkeit nicht leicht fehlen. Denn, wenn es auch grössere, reichere, mächtigere Staaten neben ihm gibt, so ist es doch stark genug, nicht nur in seinem Lande sich zu vertheidigen, wozu kaum die Hälfte der angreifenden Kriegsmacht

erforderlich ist, sondern auch sein gutes Recht zu wahren; da auch das mächtigste Reich die Wechselfälle des Kriegs und den Ruf eines ungerechten Krieges zu scheuen hat.

Daher sind denn alle selbstgenugsamen Staaten wirklich gleich und haben sich einander die höchsten sog. Königlichen Ehren zu erweisen [1]). Ueber die nicht selbstgenugsamen Staaten aber sind sie weit erhaben, wenn diese oder ihre Fürsten auch die höchsten Titel führen, wonach sie sich unter sich rangordnen und ehren.

§. 180. Wenn nun die selbstgenugsamen Staaten

b) diese nichtselbstgenugsamen, welche für und durch sich allein nicht wohl bestehen und sich behaupten können, gleichwohl als im Allgemeinen gleiche behandeln, so hat das seinen Grund darin, dass sie nicht blos geschichtlich, sondern auch wirklich Staaten sind und in der Gemeinschaft mit anderen Staaten ihres Volkes, besonders, wenn diese als Bund rechtlich ausgesprochen und gefestigt ist, den Halt und Schutz finden, welchen sie an und in sich selbst nicht haben.

§. 181. Es ist aber natürlich, dass der grosse selbstgenugsame Staat auf den nichtselbstgenugsamen Kleinstaat, mit welchem er in näherer Beziehung steht, mannichfaltigen, vielleicht überwiegenden Einfluss hat und übt, nicht sowohl, weil er mächtiger als auch weil er vollkommener, vernünftiger, berechtigter ist, als das in und durch sich selbst nicht befriedigte, also unvollkommene Gemeinwesen.

§. 182. Ueberhaupt aber bestimmt sich das Verhältniss und Verhalten eines Staates zum andern nach jenen allgemeinen Regeln von der staatlichen Gleichheit und Gegenseitigkeit oder nach dem verschiedenen Maass ihrer Selbstgenugsamkeit nicht allein, sondern auch nach den eigenthümlichen Beziehungen, welche zwischen den betreffenden Völkern und Ländern stattfinden. Daher muss der Staat die Anerkennung dieses eigenthümlichen Verhältnisses und Verhaltens, wozu er sich nach jenen allgemeinen Regeln (die er als vernünftigen und als seinen Willen

---

1) Im positiven Völkerrecht machen die gekrönten Häupter den historisch althergebrachten Vorrang geltend. Aber die grossen Republiken — England, Frankreich behaupteten den alten gleichen Rang.

weiss), und nach seinen eigenthümlichen Beziehungen frei bestimmt hat, als eines völkerrechtlichen verlangen und nöthigenfalls erzwingen, während er jedem anderen Staate unbedenklich dasselbe Recht zugesteht, sein Verhältniss und Verhalten zu ihm und Andern in gleicher Weise frei zu bestimmen und zu gestalten, — wenn und soweit er es vermag.

B. Von dem Verkehr der souveränen Völker.

§. 183. Der Verkehr der Völker ist ein doppelter, wesentlich verschiedener.

Von dem Verkehr der Unterthanen mit den Unterthanen anderer Staaten, welcher in Familienverbindungen, in Handel und Wandel u. s. w. besteht, ist schon oben (§. 99 ff.) ausführlich gesprochen und gezeigt, dass der Staat die Fremden, welche ihm und seinem Volk und Land nicht lästig, gefährlich oder verdächtig sind, um seines eigenen Wohls willen zulässt und von Rechtswegen, als seine zeitweiligen Unterthanen schützt und schirmt. Hier ist nur noch daran zu erinnern, dass die im Ausland sich aufhaltenden Unterthanen auch von ihrem Souverän in ihren Rechten, nicht nur durch Fürsprache und rechtlichen Beistand, sondern auch durch Gesetze und andere Maassregeln (Retorsio juris iniqui und Repressalien) gegen ungleiche gesetzliche Beschwerung und gegen willkührliche Behandlung der fremden Staatsbehörden beschützt und dass ihr Verkehr durch Staatsverträge erleichtert und gefördert wird.

§. 184. Der Verkehr der souveränen Völker d. h. der Staaten wird wesentlich und nothwendig durch die Souveräne oder Staatsgewalten vermittelt und geführt, weil darin ihre Einheit und Freiheit zur Erscheinung, ihr allgemeiner oder Staatswille zum Ausdruck und zur Bethätigung kommt. Damit, dass der Staat nur durch seinen Souverän mit anderen Staaten verkehrt, ist zugleich dafür gesorgt, dass dem souveränen Volke immer und überall die ihm gebührende Ehre erwiesen und bezeigt wird, welche es in dem seinem Souverän beigelegten Titel: Königliche oder Kaiserliche Majestät, Königliche Hoheit u. s. w. bemessen und bestimmt hat und von aller Welt verlangt [1]. Auf

---

1) Dass jeder selbstgenugsame Staat das Recht hat, sich und seinem Souverän die höchsten Titel beizulegen, folgt schon aus seiner Souveränetät.

ihren Titel und die übrigen völkerrechtlichen Ehren und Formen halten nicht nur die Souveräne selbst sondern auch die Völker mit der äussersten Strenge und Empfindlichkeit, weil sie, wie oft sie auch wechseln, immer der Ausdruck der höchsten Achtung, Ehrerbietung sind, welche dem souveränen Volk als Staat gebührt und zusteht.

§. 185. Da nun die allgemeinen Grundsätze der gleichen Gegenseitigkeit der souveränen Völker als Staaten und ihrer Unterscheidung als selbstgenugsame Mächte und andere Gemeinwesen als allgemeine Völkerrechtsgesetze für das gegenseitige Verhalten des Staates zu anderen Staaten auch schon (§. 160 ff.) angegeben sind, so haben wir hier nur deren Anwendung auf den persönlichen und den schriftlichen Verkehr der Souveräne und Staaten zu zeigen. Hiernach muss der Staat und sein Souverän jedes andere souveräne Volk in seinem Souverän, den es als Träger seiner Souveränetät verehrt, von Staats- und Rechtswegen nach seinem Range ehren.

1) Persönlicher Verkehr.

§. 186. Wenn a) ein fremder Souverän in das Land kommt, so wird er vom Staate zunächst als Souverän geehrt, indem auf ihn das allgemeine Völkerrechtsgesetz, dass Jeder, der in das Staatsgebiet kommt, damit von selbst unter die Staatsgewalt tritt, nicht angewandt wird: sog. Exterritorialität [1]). Er wird nicht als Unterthan betrachtet und behandelt, sondern behält das vollste freieste Recht über sich, sein Gefolge, Hab und Gut, namentlich auch über sein Schiff oder seinen Wagen und über seine ganze Behausung, wie wenn er daheim in seinem Lande wäre. Daher kann er auch wegen Schulden und Verbrechen nicht vor Gericht gezogen, verurtheilt oder bestraft

---

Einen Vorrang vor andern Staaten mit niedrigeren Titeln kann er aber desshalb nicht in Anspruch nehmen, sondern nur, wenn diese nicht selbstgenugsam sind. Unpassende, besonders zu hohe Titel wird sich kein vernünftiger Staat anmassen, kein freies Volk ihm zuerkennen.

1) Das souveräne Volk, dessen Souverän er ist, würde in Sr. Majestät erniedrigt werden, wenn er auch nur eine Stunde Unterthan eines Andern wäre.

werden. Nur das Recht der Nothwehr gegen seine Angriffe bleibt dem Unterthan und dem Souverän.

§. 187. Dann aber werden ihm auch die seinem Range gebührenden — dem Souverän eines selbstgenugsamen Staats die höchsten, Königlichen — Ehren erwiesen und höhere als ihm im eignen Lande zu Theil werden können, indem der Landesherr selbst dem gleichen Souverän den Vorrang einräumt, ihm den Ehrenplatz anweist.

§. 188. Am dritten Orte aber sind die Souveräne selbstgenugsamer Staaten gleich und wechseln im Vortritt und Ehrensitz oder räumen ihn dem Alter ein. Die Fürsten der Kleinstaaten, welche noch Beamtentitel führen, haben keinen etwa danach fest bestimmten Rang und erhalten ihren Platz an den meisten Höfen für gewöhnlich nach ihrer Verwandtschaft mit dem Souverän oder nach dem Hofceremoniel.

§. 189. Staatsverhandlungen mögen die Souveräne unserer Zeit nicht leicht mehr persönlich führen, wenigstens nicht ohne Beirath ihrer Minister abschliessen, welcher nach dem neueren constitutionellen Staatsrecht schlechthin nothwendig ist. Verträge namentlich werden jetzt immer schriftlich gemacht.

§. 190. b) Die Gesandten d. h. vertraute Staatsbeamte, welche sich die Souveräne zur Unterhandlung oder zur Ausrichtung anderer Staatsgeschäfte einander zuschicken, statt selbst zusammen zu kommen und zu verhandeln, haben lange Zeit für Stellvertreter (Repräsentanten) dieser allerhöchsten Personen gegolten und als solche auf alle höchsten Ehren und Rechte, welche ihrem Souverän zustanden, Anspruch gemacht und gehabt. Jetzt hat man den Grund der besonderen Bevorrechtung der Gesandten — ihrer Unverletzlichkeit — in der Natur ihres Amts und Geschäfts erkannt und danach deren Maass und Art genauer bestimmt.

§. 191. Der Staat und Souverän muss seinem Gesandten A) solche Unverletzlichkeit ausbedingen, den fremden zugestehen, dass er seine Staatsgeschäfte und Aufträge zum Besten seines Souveräns und Volks mit voller Freiheit besorgen könne. Sie hat daher nicht geringere Aehnlichkeit mit der Unverletzlichkeit des Trompeters, der als Herold, Briefträger u. s. w. von

einem Kriegsheere zum andern geschickt wird, als mit der sog. Exterritorialität der Souveräne.

§. 192. Die Gesandten haben daher a) hohen Frieden, indem die Gesetze ihre Verletzung höher strafen, als die anderer Personen sonst gleichen Ranges und die Polizei sie gegen solche mit grösster Sorgfalt und Kraft schützen soll.

§. 193. b) Auch von Seiten der Polizei oder Gerichte soll keinerlei Gewalt gegen sie gebraucht werden; weder Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, selbst solcher, die auf Widerklage des vom Gesandten Verklagten erfolgt sind, noch Auspfändung für verfallene Grundsteuern, welche er von seinem Grundeigenthum zu entrichten schuldig ist, noch Durchsuchung seines Wagens oder Hauses nach steuerbaren Waaren noch dergl. etwas soll stattfinden; damit sie ja nicht in ihrer Freiheit beschränkt erscheinen möchten. Aus demselben Grunde haben die Europäischen Staaten auch die Gesandtschaftssecretaire und die Familie der Gesandten und sogar die Dienerschaft rücksichtlich der Polizei und andere Vergehen und der Schuld- und anderen Civilklagen und Sachen von ihrer Gerichtsbarkeit befreit und gestattet, dass sie dem Gesandten übertragen werde.

§. 195. Wenn man ihnen aber völlige Freiheit von der Staatsgewalt — Exterritorialität — zugeschrieben, so entspricht das keineswegs dem bestehenden Rechte. Denn auch die Gesandten sind den Landes-Gesetzen und selbst den Polizei-Verordnungen Gehorsam schuldig, und können nicht nur mit Gewalt von jeder Rechtsverletzung abgehalten und, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, in ihrem Haus und Wagen gefangen gehalten oder mit Zwangspässen heimgeschickt, sondern auch selbst gefangen genommen und gehalten werden. In der Regel kommt der Gesandte oder sein Souverän solchen Zwangsmassregeln durch rechtzeitige Nachgiebigkeit „für diesen Fall“ zuvor, oder trägt für sofortige Bestrafung des Schuldigen Sorge.

§. 194. B) Der Rang und Vorrang ist seit Jahrhunderten Gegenstand des heftigsten Streits der Gesandten gewesen, weil jeder Botschafter den höchsten und Ehrenplatz für die allerhöchste Person seines Souveräns und für sich, als dessen Stellvertreter in Anspruch nehmen zu müssen glaubte. Seit die gekrönten

Häupter zu der Einsicht gekommen sind, dass jeder selbstgenugsame Staat — ein für sich höchstes, aber mit andern selbstgenugsamen Staaten gleiches ist — und daher die Rangstreitigkeiten unter sich aufgegeben haben, dulden sie solche auch unter ihren Gesandten nicht mehr, sondern haben ihnen durch Vertrag eine Rang- oder Folgeordnung bestimmt, welche auf die amtliche Stellung und Anstellung bei diesem Hofe gegründet ist (Règlement sur le rang des agens diplomatt. 1815 u. 1818).

§. 195. Der persönliche Verkehr des Gesandten mit dem beschickten Souverän erstreckt sich, nachdem er diesem seine Beglaubigungsschreiben überreicht, fast nur auf das persönliche Freundschaftsverhältniss der Souveräne und ihrer hohen Familie und nur in seltenen Fällen auf eigentliche Staatsverhandlungen und -Geschäfte. Diese werden zwischen den Ministern in der Regel schriftlich oder durch den Mund des Gesandten verhandelt, der auch neben oder nach mündlichen Eröffnungen, Entgegnungen und Verabredungen über wichtigere Gegenstände zu schriftlicher Mittheilung oder Abfassung des Hauptinhalts in Noten oder Protocollen verpflichtet ist, weil „das geschriebene Wort bleibt".

2) Schriftlicher Verkehr.

§. 196. In eigentlichen Staatsschriften, namentlich a) in den feierlichen Sendschreiben der Souveräne werden die völkerrechtlichen Formen beiderseits mit der ängstlichsten Gewissenhaftigkeit überwacht und beobachtet, dass Keiner dem Andern irgendwie zu viel oder zu wenig Ehre bezeige. Es gibt freilich auch minder schwerfällige Formen als die Kanzleischreiben, nämlich die Handschreiben und die eigenhändigen Briefe (Lettres de cabinet et de main propre), welche im letzten Jahrhundert sehr beliebt waren; allein sie sind in Staatsgeschäften neuerdings nicht so viel gebraucht [1]), weil die Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers darin keinen rechten Platz findet. Dagegen

1) Es gibt noch immer Fälle, worin sie vorzüglich geeignet sind, z. B. zwischen König Otto von Griechenland und dem Sultan, wegen des Mussurus. Aber gleichwohl verwies der Sultan die Erledigung dieser „Staatssache" an die beiderseitigen Ministerien.

lassen die Ministerien einander durch die Gesandten im Namen ihres Souveräns schriftliche Eröffnungen, Anträge (Noten) machen oder auch die solche enthaltenden Depeschen selbst abschriftlich mittheilen.

§. 197. b) Auch die Völkerverträge, welche durch die mündlichen und schriftlichen Unterhandlungen und Verabredungen der Souveräne oder ihrer Bevollmächtigten vermittelt und festgestellt werden, haben ihre feierlichen Formen, wobei der Rang und Vorrang der Mächte ebenfalls in Betracht zu kommen pflegt.

§. 198. Wesentliche Form aber, ohne welche kein Völkervertrag zu Stande kommen kann, ist die übereinstimmende Willenserklärung der Souveräne oder Staatsgewalten selbst.

Die Erklärung des zur Unterhandlung allerhöchstbevollmächtigten Gesandten und Ministers genügt zur Abschliessung eines gültigen Staatsvertrags ebenso wenig, wie die Verkündigung durch den Justiz- oder einen andern Minister zur Einführung eines Gesetzes, weil der allgemeine oder Staatswille nur vom Souverän als verfassungsmässigem Staatshaupt und -Mund gewollt, gefasst und als allverbindlich ausgesprochen werden kann. Daher und weil der Völkervertrag noch strenger bindet, als das Gesetz (da dies von der Staatsgewalt allein aufgehoben, verändert werden kann) haben die souveränen Völker stets daran festgehalten, dass sie durch die Erklärung des Unterhändlers und hätte er auch die ausgedehntesten Vollmachten, nicht gebunden, oder mit andern Worten: dass die höchsteigene Genehmigung — Ratification — des Souveräns von Rechtswegen vorbehalten sei.

§. 199. Wesentlich ist aber auch der rechtliche Inhalt des Völkervertrags d. i. der übereinstimmende Wille dieser zwei oder mehrer Staaten über das in dieser Beziehung zwischen ihnen stattfinden sollende Verhältniss oder Verhalten. Der Beziehungen, welche Gegenstand eines Völkervertrags sein können, sind unzählige, fürstliche und volkliche, bürgerliche und staatliche, polizeiliche und fiscalische, staats- und völkerrechtliche. Für die Gültigkeit ist aber nur die Rechtlichkeit der Willensbestim-

mung und die **Richtigkeit** der Willenserklärung von entscheidender Bedeutung.

§. 200. Bei **Missverständnissen**, welche aus der unklaren, zweideutigen Fassung eines Völkervertrags entstehen, gelten die allgemeinen Auslegungsregeln: dass stets der gewöhnliche Sprachgebrauch und Wortsinn anzunehmen ist, wenn sich nicht aus dem ganzen Zusammenhang eine andere, besondere Bedeutung ergibt; dass bei einseitigen Leistungen im Zweifel zu Gunsten des Belasteten und dass im Allgemeinen gegen denjenigen zu entscheiden ist, der die grösste Abänderung in der gegenwärtigen, rechtlichen Lage und Ordnung der Dinge verlangt und sich deutlicher hätte ausdrücken können (quia pacto legem scripsit). Ergibt sich aber, dass wirklicher **Irrthum** stattfindet, dass der Eine A der Andere Z oder B gemeint und gewollt hat, dass eine Willensübereinstimmung also gar nicht vorhanden ist, so findet natürlich auch kein Vertrag und keine Verbindlichkeit daraus statt.

Anders verhält es sich mit den **Beweggründen** der Willensbestimmung. Sie beeinträchtigen die Gültigkeit der Völkerverträge noch weniger, als die der bürgerlichen. Denn solchen Irrthum hat der Souverän sich und seinen Räthen selbst Schuld zu geben. Sie müssten sich schämen einzugestehen, dass der Andere ihnen zu klug, schlau, listig gewesen oder dass sie sich durch lebensgefährliche Drohungen einschüchtern und zwingen lassen. Der **Zwang** durch Kriegsheeresmacht und staatsgefährliche Drohungen aber ist völkerrechtlich erlaubt: das ordentliche Rechtsmittel (siehe §. 209).

§. 201. Dagegen ist der Vertrag nichtig, wenn er in sich **unrecht**, seine Erfüllung eine widerrechtliche That, sittlich- oder schlechthin unmöglich wäre; denn, wozu sich Niemand rechtlich verpflichten kann und darf, das ist am wenigsten jemals als wirklicher Staatswille zu betrachten. **Widerrechtlich** sind aber nicht nur solche Verträge, welche wider das Rechtsgesetz und wider das Recht des Staates — seine Freiheit angehen, sondern auch alle diejenigen, welche das Wohl des Staates wesentlich beeinträchtigen; mögen sie nun gleich schon so unverständig geschlossen sein oder erst durch später einge-

tretene Umstände verderblich oder gefährlich geworden sein; denn, wenn irgend wo so gilt hier die sonst mit Recht berüchtigte Clausula: Rebus sic stantibus. — Wenn mächtige Fürsten und Republiken davon Missbrauch gemacht und mit jeder Veränderung in den Glücks- und Machtverhältnissen ihrer Bundesgenossen ihren Sinn gewechselt und ihre Verträge gebrochen haben, weil ihnen dies mehr Vortheil zu versprechen schien als Ehrlichkeit und Treue, so ist das allerdings des Staates durchaus unwürdig und unrecht.

§. 202. Der Staat soll und muss seine rechtlichen Verträge halten, weil er 1) sie durch seinen Souverän als seinen allgemeinen Staatswillen, als Recht und Gesetz ausgesprochen, verkündigt, 2) weil er dem andern Staate dadurch ein Recht eingeräumt, eine Pflicht oder Verbindlichkeit anerkannt oder auf sich genommen hat, wovon er nur durch beiderseitige Willensübereinstimmung — (mutuus dissensus) wieder frei werden kann; und endlich 3), weil der andere Staat ihn mit allen völkerrechtlichen Zwangsmitteln auch durch Krieg dazu nöthigen kann. Sobald aber der Krieg, als Rechtsmittel und Zustand der Feindseligkeit beginnt, hört der freundliche Verkehr und alle sich darauf beziehenden Verträge von Natur- und Völkerrechtswegen auf.

C. Von der Rechtsverfolgung des Staats gegen andere souveräne Völker.

§. 203. Weil der Staat und die Staatsgewalt das Recht und die Pflicht hat, alle seine und seiner Mitglieder und Schutzgenossen Rechte gegen jede Verletzung Anderer zu schützen und zu schirmen, so hat er dieselben auch gegen andere souveräne Völker mit allen Mitteln zu behaupten und zu verfolgen, welche sittlich möglich und geeignet sind, den Zweck auf die des Staates würdigste Art zu erreichen. In der Regel wird der Souverän daher mit den gelindesten freundlichen Mitteln beginnen; er darf aber auch, wenn er es so seinem Zwecke oder seiner Würde angemessener erachtet, gleich mit aller Macht zugreifen und drein schlagen, oder aber andere Mittelwege versuchen.

1) Vorstellung und Gesuch.

§. 204. Gewöhnlich lässt der Souverän oder sein Minister zuerst dem andern Souverän oder dessen Minister schriftlich

oder mündlich durch den Gesandten die — dann und dort, von diesem Menschen, auf diese Art — erfolgte Rechtsverletzung seines Staates, oder Volkes, oder Unterthans u. s. w. anzeigen und um sofortige Genugthuung, Herstellung und stete Beachtung dieses Rechtes ersuchen. Wird das Recht oder die Rechtsverletzung, der Schaden oder die Rechtswidrigkeit der Beschädigung bestritten, so muss Vorstellung und Gesuch um Schadensersatz und Genugthuung wiederholt und der Beweis des Rechts und des Schadens beigebracht werden.

§. 205. Da wird dann zunächst

1) darzuthun sein, dass nach unserem Rechte das Recht besteht und dass es von dem angegebenen Angehörigen des andern Staates rechtswidriger Weise verletzt ist; dann

2) dass auch nach dem Rechte des andern Volkes und Staates das fragliche Recht und der auf dessen Verletzung gestützte Anspruch auf Anerkennung, Genugthuung, Schadensersatz u. s. w. wohl begründet sei;

3) dass das practische Europäische Völkerrecht die betreffende Thatsache als Rechtsverletzung anerkenne.

Ueber wohlerworbene Privatrechte kann der Beweis durch alle im bürgerlichen Process statthaften — staatlich zu beglaubigenden — Urkunden, Zeugnisse u. s. w. erbracht werden. In Staatsangelegenheiten genügt in der Regel die Erinnerung an die Verfassung, Gesetze u. s. w. Für alte Völkerverträge aber sind die Urkunden, welche erweislich aus dem Archiv des einen Staats entnommen sind, auch für den andern beweisend, wenn nicht dieselbe Urkunde aus dessen Archiv anders lautet.

§. 205. Wenn der Beweis des Rechts und seiner Verletzung auf diese oder jene Weise überzeugend geführt ist, wäre es des Staates unwürdig die billige Genugthuung zu versagen. Aber in den wenigsten Fällen, wo solcher Beweis gefordert zu werden pflegt, wird sich darthun lassen, dass der rechtliche Entschädigungs-Anspruch gegen den angesprochenen Unterthan oder Staat nach seinem Recht und Gesetz begründet, dieser also verpflichtet sei, dem Verletzten Genugthuung zu geben oder zu verschaffen. Alsdann hat es aber auch mit dem Beweis aus dem practischen Europäischen Völkerrecht meistens sehr

grosse Schwierigkeiten. Ja! diess kann eine rechtliche Entscheidung für den einen und gegen den andern als unmöglich erkennen lassen, da es wohl vorkommen kann, dass die Rechtsgesetze der beiden Staaten über das betreffende Verhältniss so verschieden sind, dass beide Parteien — jede nach dem Rechtsgesetz ihres Landes — recht haben, das Völkerrecht aber jedem Staate das Recht zugesteht, sein und seines Volkes Recht und Rechte zu behaupten und zu vertheidigen. Hier ist nun der Vergleich an seiner Stelle, wenn die Staaten nicht sofort zu Zwangsmitteln greifen wollen.

2) Vergleich.

§. 206. Wenn beide Parteien das Recht — (ihres Landes) auf ihrer Seite haben, so muss jeder Staat schon nach dem allgemeinen Völkerrechtsgesetz der gleichen Gegenseitigkeit bereit und willig sein sich zu vergleichen, d. h. etwas von seinem Rechte aufzuopfern, wenn auch der andere sich dazu herbeilässt.

§. 207. Es kommt dabei gewöhnlich weniger darauf an, wieviel, als was einer hingeben und was er dafür erhalten soll; denn derselbe Gegenstand kann für verschiedene Völker und Verhältnisse gar sehr verschiedenen Werth und Preis haben. Um nun die Beiden vortheilhafteste Art (Puncte) des Vergleichs zu ermitteln, pflegen die Souveräne entweder einige rechts- und sachverständige Beamte (Commissarien) zur Unterhandlung zusammentreten zu lassen oder Austräger zu ernennen, welche mit einander oder unter einem Obmann, den sie selbst oder eine dritte vermittelnde Macht erwählt hat, ein Schiedsurtheil suchen, oder endlich einen dritten Souverän zu bitten als Schiedsrichter den Ausspruch zwischen ihnen zu thun, nachdem Beide ihm ihre Gründe und Gegengründe vorgelegt.

§. 208. Alle diese Vergleiche oder Vergleichsvorschläge erhalten jedoch gleich anderen Völkerverträgen, ihre verbindliche Kraft erst durch die zustimmende Willenserklärung oder Vollziehung der beiden Souveräne.

3) Zwangsmittel.

§. 209. Die Maassregeln, welche der Staat gebraucht um sich, seine Freiheit und Wohlfahrt, sein Recht und seine Rechte

gegen andere Völker zu schützen, zu behaupten und durchzusetzen erscheinen zwar auf den ersten Blick als Eigenmacht: Selbsthülfe und Gewaltthat — via facti, voies de fait; da jedoch der gerichtliche oder Rechtsweg unmöglich ist, weil kein Staat oder souveränes Volk über das andere die Gerichtsbarkeit oder andere Staatsgewalt hat noch dem oder den andern über sich und seine Handlungen einräumen mag, da ferner jeder Staat zweifelsohne das Recht hat, über seine Rechte und Verhältnisse nicht nur zu seinen und fremden Unterthanen wie zwischen denselben, sondern auch zu andern Souveränen und Staaten durch die verfassungsmässigen Behörden selbst nach dem Rechte zu erkennen und zu richten, da er endlich die Zwangsmittel — auch gegen andere Völker und Staaten nach gründlicher Erwägung und Erkenntniss ihrer rechtlichen Nothwendigkeit verfügt und da er sie in rechtlicher Form anwendet, so sind die völkerrechtlichen Zwangsmittel doch wahre Rechtsmittel.

§. 210. a) Die Widervergeltung ungleicher Beschwerung durch gesetzliche Verfügung, Retorsio juris iniqui, ist oben §. 170 geschildert, wie sie beiderseits in den Gränzen des Staatsgebiets und Rechts bleibt und wirkt.

§. 211. b) Die Repressalien werden gewöhnlich als gewaltsame Rechtsverletzung für gewaltsame Verletzung des Rechts von Seiten des andern Staats angesehen und im Mittelalter erscheinen sie allerdings wie eine Rache, indem dem Verletzten gestattet ward, sich Genugthuung und Schadensersatz von dem Verletzer oder seinen Landsleuten selbst zu nehmen. Doch liegt diess weder in dem Worte noch in dem practischen Völkerrecht: der Staat darf das Recht nicht verletzen — nicht Unrecht thun und er bedarf dessen auch nicht. Der rechtliche Zweck: die Abwendung, Aufhebung der Rechtsverletzung kann und soll nicht durch Verletzung des Rechts, sondern nur durch Handhabung und Vollstreckung desselben erreicht werden, der Staat mag daher — auf Ansuchen seiner durch Fremde verletzten und von dem andern Staate nicht geschützten Unterthanen wohl gerichtlichen Beschlag (arrestum) auf die Güter, Schiffe und Personen der fremden Unterthanen legen, ihnen die freie Verfügung darüber untersagen und sich den Besitz sichern; aber, es wäre des Staates

offenbar unwürdig und ungerecht, diese unschuldigen Privatpersonen mit ihrem Vermögen und Leben für die Verbrechen ihrer Mitbürger oder die Ungerechtigkeit ihres Souveräns büssen zu lassen, auf dessen Entschliessungen sie und ihre Leiden vielleicht gar keinen Einfluss haben. Solche Massregeln, welche die Rechte der Privatpersonen, ihr Hab und Gut, ihr Leib und Leben verletzen, also wahre Feindseligkeiten sind, können und dürfen nur im Kriege und nach Kriegsrecht stattfinden. Denn auch

§. 212. c) Der Krieg hat sein Recht. Es bestimmt sich nach der sittlichen Natur des Staats und nach dem rechtlichen Zwecke des Kriegs: den anderen Staat oder Souverän zu zwingen — mit Gewalt, durch Furcht zu nöthigen seinen Willen nach und zum Rechte (des Ersten) zu bestimmen. Die Anwendung offener Gewalt gegen die fremde, feindlich widerstrebende Staatsmacht ist an sich ebenso unbedenklich, wie die Hülfsvollstreckung des Gerichts gegen widerspenstige Schuldner. Sie hat sich zunächst gegen die Staatsgewalt zu richten, als welche diesen bestimmten Staatswillen hat und ausführen lässt, muss sich also zunächst und zumeist gegen die Kriegsmacht: Heer und Flotte bethätigen, welche den Staatswillen der Staatsgewalt wider andere Staaten und Souveräne ausführt, durch dessen Ueberwältigung in der Regel auch die Staatsgewalt selbst überwältigt wird. Dagegen werden die friedlichen Unterthanen der feindlichen Macht nur soweit es unvermeidlich ist und nicht viel mehr, als die eigenen von dem Kriege betroffen, indem ihnen allerdings Kriegssteuern und andere Leistungen für das Heer auferlegt zu werden pflegen, Gewaltthätigkeiten gegen sie aber nur wegen unstatthafter Widerspänstigkeit und Feindseligkeiten zur Anwendung kommen sollen.

§. 213. Alles dieses, was nach den Regeln der Kriegskunst und Wissenschaft zur Ueberwältigung der feindlichen Kriegsmacht geeignet und daher üblich ist, wird unter dem Namen: Kriegsgebrauch zusammengefasst. Er ist wie die Kriegskunst im Lauf der Zeiten verändert und verbessert worden. Namentlich sind die Waffen zerstörender und wirksamer und daher die Kriege kürzer und minder blutig geworden.

§. 214. Abweichungen vom Kriegsgebrauch können nur

durch besondere Gründe, weil der Zweck der taktisch nothwendigen Kriegsoperation und damit des Krieges und Sieges es so erheischt, — ratio belli — Kriegsraison gerechtfertigt werden. Ist der Grund für kriegswidergebräuchliche Gewaltthätigkeiten oder Feindseligkeiten z. B. gegen friedliche Unterthanen, nicht zureichend, so gebraucht der Souverän und sein Feldherr — wo möglich gegen die Frevler oder ihre Genossen — Kameraden —, Repressalien d. h. Feindseligkeiten und Gewaltthätigkeiten, welche eben so hart und härter, ja die härtesten, nie aber unsittlich sein dürfen (z. B. nicht Nothzucht für Nothzucht, sondern Tod!), weil das des Staates so unwürdig wie unrecht wäre.

§. 215. Was die dritten, beim Kriege nicht betheiligten (neutralen) Mächte und ihre friedlichen Unterthanen angeht, so sollten sie von dem Kriege nur insoweit betroffen werden, als sie am Kriege theilnehmen oder Kriegsoperationen hindern oder stören: z. B. auch durch Zufuhr von Waffen oder nach blokirten Orten. Da die See- und Handelssperre durch die einseitige sog. Küstenblokade durch ein oder einige Kriegsschiffe keine Kriegsoperation gegen Heer und Flotte ist, so sollten die Neutralen dadurch nicht betroffen und beeinträchtigt werden. Es ist unbegreiflich, dass sie sich dergleichen noch immer gefallen lassen!

§. 216. Das rechtliche Ziel und Ende des Krieges ist der Frieden: ein Völkervertrag, wodurch die Feindseligkeiten aufgehoben und das gegenseitige Rechtsverhältniss der souveränen Völker nach gemeinsamem Erkenntniss wie durch rechtskräftiges Urtheil (der Mächte) bestimmt und festgesetzt wird. Er muss wie alle Völkerverträge von den Souveränen — Staatsgewalten selbst geschlossen — ratificirt sein und soll dann treulich gehalten werden, — bis der Krieg wieder rechtlich nothwendig wird.
